

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2014

März 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2012 und des Finanzplanes 2014
4. Horizonte 2014 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Frankfurt (Oder)
5. Finanzminister des Landes Brandenburg trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“
7. 11. Deutscher Finanzgerichtstag 2014
8. Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
9. Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank – Ein Überblick
10. Vollmachtsdatenbank ist gestartet
11. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form
12. Bitte heute schon vormerken! 7. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – VEREINIGTES KÖNIGREICH am 25. und 26. September 2014 in Bristol
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.03.2014
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
15. Wettbewerbsrechtliche Verfahren

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen
17. Finanzgerichtliche Urteile
18. Überführung einer Sozietät (GbR) in eine PartG mbH
19. Führen von Berufsbezeichnungen
20. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren – Musterprozesse Statusfeststellungsverfahren
21. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 93 SGB III

22. Überarbeitung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Gestaltung eines Sozietätsvertrages
23. Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit und dessen Ausnahmen
24. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater
25. Zeichnungsrecht eines Steuerberaters als Freier Mitarbeiter
26. Außenprüfung und Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters
27. Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis
28. Schadensersatzpflicht bei fehlender Datenübertragung nach Mandatsende
29. Gebührenrechnung: Unterschrift eines angestellten Steuerberaters gültig?
30. Gebührenrecht
31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2013/14
33. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
34. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
35. Fachkräftemangel begegnen durch Ausbildung von Steuerfachangestellten
36. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich
37. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger
38. Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)
39. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

41. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ Angebot von Vorbereitungslehrgängen
42. Berufliche Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“
hier: Mitarbeit in Prüfungsausschüssen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Vorläufiger Rechtsschutz wegen des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zur Erbschaftsteuer
44. Verstoß der Entstrickungsbesteuerung gegen die Niederlassungsfreiheit
45. BFH entscheidet zur Pauschalierung von Sachzuwendungen
46. Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen
47. E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften
48. Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Klarstellung kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein
49. Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2015
50. Neubekanntmachung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
51. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen
52. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Presseinformationen
53. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer
54. Übergangsregelung für SEPA
55. Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Berufsanerkennungsrichtlinie
57. Reglementierungen des Berufszugangs auf dem Prüfstand
58. Bundesregierung will für den Meisterbrief kämpfen
59. Brandenburgs Finanzministerium wirbt erstmal in Polen um Nachwuchskräfte für die Finanzämter
60. BFB wählt neues Präsidium

61. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2012 der FIU Deutschland
62. Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arztpraxen durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland
63. Deutsche Tennismeisterschaften für Steuerberater im Juli 2014 in Hinterzarten/Schwarzwald
64. Literaturhinweise
65. DWS-Verlag: Steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups – So wichtig wie nie!
66. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
67. Termine der Bundessteuerberaterkammer
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.03.2014

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer „Seminare 2014“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbung
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt „Seminare für Steuerberater“
- Bundessteuerberaterkammer / DATEV eG
hier: Flyer „Management-Akademie für Steuerberater“
- HLBS-Informationendienste GmbH
hier: Seminartermine „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
Rosenheim
hier: Werbeblatt
- STOTAX Stollfuß-Medien
hier: Werbeblatt
- Steuerberater-Verband e.V. Köln
hier: Werbeblatt „Rügener Steuerfachtage 2014“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

mit der Einrichtung der bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank ist nunmehr ein berufspolitisch wichtiges Projekt erfolgreich umgesetzt worden. Die Vollmachtsdatenbank verwaltet seit Anfang des Jahres standardisierte elektronische Vollmachten und bietet den Berufsangehörigen die Möglichkeit, über ein massentaugliches und medienbruchfreies Verfahren die bei der Finanzverwaltung von Dritten hinterlegten Daten einzusehen, zu überprüfen und in die Steuererklärung der Mandanten aufzunehmen. Damit entfällt die Verwaltung der persönlichen Identifikationsnummern der Mandanten für ELSTER-Online, was zu einer Arbeitserleichterung und Zeitersparnis bei den Berufsangehörigen führen dürfte. Die Vollmachtsdatenbank ist ein wichtiger Baustein in der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung, der wir uns nicht verschließen können. Die Finanzverwaltung arbeitet derzeit an der Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer). GINSTER ist im Prinzip eine „Stammdatenbank“ der Finanzverwaltung, die voraussichtlich ab 2015 bundesweit eingeführt werden soll. Damit wird die Vollmachtsdatenbank über den Datenabruf hinaus möglicherweise noch weitere Bedeutung gewinnen.

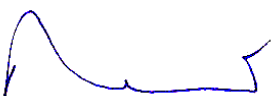
Die Bundessteuerberaterkammer hat dem Bundesministerium der Finanzen ein Lösungskonzept hinsichtlich der Fristenproblematik vorgelegt. Dieses enthält den berufspolitischen Ansatz, beim Verspätungszuschlag eine Lösung zu finden, die sowohl vom Berufsstand als auch von der Finanzverwaltung akzeptiert werden kann. Dazu gehört allerdings auch, dass wir Kolleginnen und Kollegen Steuererklärungen laufend und bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres einreichen. Hieran möchte ich noch einmal erinnern, damit wir keine verschärfenden gesetzlichen Regelungen bekommen.

Am 10. Dezember 2013 wurde der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Kollege Dr. Horst Vinken, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum neuen Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) gewählt. Die Wahl von Herrn Dr. Vinken lässt erwarten, dass der BFB eine effektive und schlagkräftige Vertretung für die Freien Berufe in Deutschland und in Europa wird.

Der durch die Ordentliche Kammerversammlung Ende letzten Jahres genehmigte Jahresabschluss der Steuerberaterkammer Brandenburg für das Jahr 2012 wurde zwischenzeitlich durch das Finanzministerium des Landes Brandenburg bestätigt. Die demokratische Kontrolle durch die Mitgliederversammlung und durch gewählte Rechnungsprüfer sowie eine externe Kontrolle durch die zuständige Rechtsaufsicht fördern Transparenz und Vertrauen, was für uns als berufliche Selbstverwaltung von besonderer Bedeutung ist.

Abschließend möchte ich Sie zu Beginn des Jahres 2014 wiederum herzlich bitten, qualifizierten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu geben. Die Ausbildung fähiger Nachwuchskräfte, die uns in unserer täglichen Arbeit effektiv unterstützen, ist dem Vorstand und der Geschäftsführung, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Nachwuchsmangel, eine besonders wichtige Aufgabe.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. Januar 2014 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (Ausnahme: Hessen) hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013 veröffentlicht. Das Schreiben entspricht weitgehend dem Schreiben vom Vorjahr (vgl. Mitteilungsblatt 1/2013, Tz. 1).

Die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2013 müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2014 abgegeben werden.

Werden Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist nach § 109 AO automatisch bis zum 31. Dezember 2014. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschn. I Abs. 2), tritt an die Stelle des 31. Dezember 2014 der 31. Mai 2015.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2015 bzw. in den Fällen des Abschn. I Abs. 2 bis zum 31. Juli 2015 verlängert werden.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, in bestimmten Fällen (Abschn. II Abs. 2) Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Im Übrigen wird laut gleichlautendem Erlass davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Der gleichlautende Erlass ist auf unserer Homepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de
/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014)**

eingestellt.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem

Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2014 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2014

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2014 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel vom 9. Dezember 2013.

Amtliche Bekanntmachung 2/2014

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2014

3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2012 und des Finanzplanes 2014

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 14. März 2014, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 2013#004, den Jahresabschluss 2012 und den Finanzplan 2014 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

4. Horizonte 2014 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Frankfurt (Oder)

Bereits zum sechsten Mal baten die Kammern des Landes Brandenburg zum gemeinsamen Neujahrsempfang. Dieser fand am 14. Januar 2014 in festlicher Atmosphäre in der Konzerthalle Frankfurt (Oder) statt. Unter dem Motto „Horizonte 2014“ begrüßten die Gastgeber des Abends – die Handwerkskammern Frankfurt (Oder), Cottbus und Potsdam, die Industrie- und Handelskammern Potsdam, Ostbrandenburg und Cottbus, die Landeszahnärzte- und die Landestierärztekammer sowie die Notarkammer Brandenburg, die Steuerberaterkammer Brandenburg, die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, die Wirtschaftsprüferkammer, die Brandenburgische Ingenieurkammer, die Brandenburgische Architektenkammer und die Landesapothekerkammer – zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, sowie den Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Hey, vertreten.

Das Grußwort hielt Brandenburgs Ministerpräsident Dietmar Woidke. Er sieht in dem Vorhaben „Energiewende“ Chancen für Brandenburgs Wirtschaft. „Deshalb werden wir über den Bundesrat aktiv bei der Umsetzung der Energiewende mitwirken“, sagte Woidke. Als Energieland könne Brandenburg profundes Fachwissen und viel Erfahrung in den Prozess einbringen. Woidke: „Unser Ziel ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung – auch im Interesse der brandenburgischen Wirtschaft.“ Das habe er auch bei einem Gespräch mit Spitzenvertretern der Branche der Erneuerbaren

Energien deutlich gemacht und ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien abgelegt. Der Ministerpräsident bekräftigte in Frankfurt zugleich seine Position zur Braunkohle als Brückentechnologie bei der Energiewende.

5. Finanzminister des Landes Brandenburg trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater

Präsident Reinhard Meier begrüßte am 21.03.2014 vor mehr als 40 Gästen den Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Christian Görke, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2013/2014 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellungsurkunden in feierlichem Rahmen. Überreicht wurden die Urkunden gemeinsam von Präsident Meier und Minister Görke.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch der Steuerabteilungsleiter, Herr Robert Oppermann, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Herr Carsten Butenschön und Herr Valentin Schmid als Vertreter der Steuerberaterverbände und Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung.

Er betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Wirtschaft des Landes Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Steuerberater übten ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus, so Meier.

Minister Görke würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der in einem funktionierenden Gemeinwesen insbesondere für den Verbraucherschutz und die Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich sei. Der Finanzminister würdigte auch die Anstrengungen der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche

Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Die Steuerberaterkammer bot auch die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

6. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“

Auch im Jahre 2014 wird die gemeinsame Imagekampagne für unseren Berufsstand in der Region Berlin-Brandenburg fortgesetzt.

Die Website **www.expertendiesichloennen.de** ist aktualisiert worden und alle Motive stehen zum Download und Selbsta Ausdruck zur Verfügung. Dort wird auch über den Inhalt und die Standorte der Kampagne für 2014 informiert.

Ziel der Imagekampagne ist die Positionierung des Berufsstandes in der Region Berlin-Brandenburg bei potenziellen Mandanten.

7. 11. Deutscher Finanzgerichtstag 2014

Am 20.01.2014 fand der 11. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt. Er widmete sich unter dem Titel „Steuererechtlichkeit und Effektivität“ den Herausforderungen an Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses von gebotener (Steuer-) Gerechtigkeit im Einzelfall und Gewährleistung eines effektiven (elektronischen) Steuervollzugs durch die Finanzverwaltung.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichtstags, Jürgen Brandt, Richter am BFH, sprachen die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Ingrid Arndt-Brauer, der Präsident des BFH, Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff, sowie der Präsident des DStV, Harald Elster, weitere Grußworte.

Prof. Dr. Christoph Horn führte mit dem Thema „Gerechtigkeit in den sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnissen. Die Perspektive der politischen Philosophie“ in die Vortragsreihe ein.

Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, referierte zur „Entwicklung der elektronischen Steuerveranlagung aus der Sicht der Beraterschaft“. Dr. Vinken ging dabei insbesondere auf das „ELSTER“-Verfahren, die E-Bilanz als notwendige Ergänzung sowie ELStAM und VASSt sowie Errichtung von Vollmachtsdatenbank ein.

Weitere Vorträge beschäftigten sich mit der „Abwicklung von Außenprüfungen“ sowie der „Rechtsschutzgewährleistung im Umfeld der EDV-gestützten Veranlagung“.

Träger des Deutschen Finanzgerichtstags ist der vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter sowie dem BFH-Richterverein gegründete Deutsche Finanzgerichtstag e.V. Zu dem wichtigsten Satzungsziel des Vereins gehören die Sicherung eines effektiven Steuerrechtsschutzes und die Förderung des Steuerrechts unter Einbeziehung des europäischen Einigungsprozesses.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde von deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

8. Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lud am 24.01.2014 zum traditionellen Jahresempfang mit Kunstausstellung ein. Trotz eisigen Wetters folgte wieder eine Vielzahl von Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Kultur und Justiz der Einladung, darunter der stellvertretende Ministerpräsident und neue brandenburgische Justizminister, Herr Dr. Helmuth Markov.

Der Präsident des Finanzgerichts, Prof. Dr. Claus Lambrecht, widmete sich in seiner Ansprache zunächst den Ereignissen des vergangenen Jahres. Besonders hob er die Einrichtung des neuen 15. Senats und die damit einhergehende personelle Verstärkung hervor, die zu einem im Interesse der Rechtsschutzsuchenden positiven Ausblick Anlass boten. Obwohl der neue Senat erst zur Jahresmitte seine Tätigkeit aufnehmen können, sei es bereits zu einem spürbaren Abbau der noch immer drückenden Last überalterter Verfahren gekommen. Insofern sei das Gericht auf einem guten Weg, der in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter beschritten werde. Als aktuelle Herausforderung beschrieb Professor Lambrecht die bereits begonnene Einführung der elektronischen Gerichtsakte, die insbesondere die Gerichtsverwaltung vor vielfältige Herausforderungen stelle. Noch immer würden etwa 80% aller Schriftsätze in gerichtlichen Verfahren in Papierform eingereicht und müssten in elektronisch lesbare Formate umgewandelt werden. Auch stellten sich ganz neue technische Fragen, die beispielsweise im Zusammenhang mit gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von bis zu 30 Jahren stünden. Im Lichte des enormen technischen Fortschritts bestünden noch viele Probleme, in welcher Weise elektronische Daten über einen so langen Zeitraum lesbar aufbewahrt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht werden könnten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten Reinhard Meier und Geschäftsführer Wolfgang Hey vertreten.

9. Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank – Ein Überblick

Im März 2014 wird voraussichtlich das Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) der Finanzverwaltung starten. Der Steuerpflichtige erhält auf elektronischem Wege Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten, die diese von dritter Seite erhalten hat (z.B. Lohnsteuerdaten, Rentenleistungen etc.) und kann diese in seine Steuererklärung übernehmen. Der Begriff „Vorausgefüllte Steuererklärung“ suggeriert dem Steuerpflichtigen, dass ihm ein Teil des Aufwandes zur Erstellung der Steuererklärung abgenommen wird. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Ausfüllhilfe. Der Steuerpflichtige muss die Daten unbedingt überprüfen, bevor er sie in die Steuererklärung übernimmt. Übernimmt ein Steuerberater das Mandat für die Steuererklärung, muss er die bei der Finanzverwaltung gespeicherten persönlichen Daten seines Mandanten prüfen.

Über die Vollmachtsdatenbank erhalten Steuerberater einen komfortablen, effizienten und sicheren Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten. Sie können über die Vollmachtsdatenbank die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen, überprüfen und gegebenenfalls in die Bearbeitungssoftware der Kanzlei einfließen lassen.

(1) Technische Umsetzung der Vollmachtsdatenbank

Die technische Umsetzung der Vollmachtsdatenbank erfolgt durch die DATEV. Diese ist im Wege einer Dienstleistungskonzession von den Steuerberaterkammern mit der Entwicklung des Programms beauftragt worden. Das Programm kann von jedem Steuerberater genutzt werden. Eine Mitgliedschaft bei der DATEV ist nicht Voraussetzung.

(2) Voraussetzungen für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank

Der Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten über die Vollmachtsdatenbank müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) **Bestellung als Steuerberater**
- b) **Bevollmächtigung zum Datenabruf**
- c) **Besitz eines Kammermitgliedsausweises mit SmartCard-Funktion bzw. Registrierung einer DATEV-SmartCard classic für Berufsträger/eines mIdentity compact für Berufsträger**
- d) **Abschluss eines Nutzungsvertrages**

Zu a) Bestellung als Steuerberater

Der auf die Daten zugreifende Steuerberater muss zum Zeitpunkt des Zugriffs als solcher bestellt sein. Um dies sicherzustellen, wird die Vollmachtsdatenbank mit Daten aus dem Berufsregister bestückt und laufend aktualisiert.

Bei jedem Datenabruf wird geprüft, ob der die Vollmachtsdatenbank nutzende Steuerberater im Berufsregister der Steuerberaterkammer geführt wird. Ist dies nicht der Fall, ist kein Zugriff auf die Daten möglich.

Änderung der Kanzleidaten

Änderung der Kanzleidaten (z.B. Name, berufliche Niederlassung) sollten umgehend der Steuerberaterkammer mitgeteilt werden, damit diese im Berufsregister eingetragen und in die Vollmachtsdatenbank übernommen werden können.

Zu b) Bevollmächtigung zum Datenabruf

Voraussetzung für den elektronischen Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten ist die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht durch die Mandanten.

Standardisiertes Vollmachtsformular

Zwingende Voraussetzung für den elektronischen Datenzugriff über die Vollmachtsdatenbank ist die Verwendung des vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 veröffentlichten standardisierten Vollmachtsformulars. Dieses Vollmachtsformular sowie Hinweise zur Verwendung sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** abrufbar.

Das Vollmachtsformular ist vollständig in der Vollmachtsdatenbank abgebildet und muss dort entsprechend eingepflegt werden. Die Finanzverwaltung wird stichprobenartig die Vorlage der unterschriebenen Papiervollmacht verlangen. Diese muss daher aufbewahrt werden.

Sobald die Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank von der Vollmacht Kenntnis genommen hat, wird der Mandant schriftlich darüber informiert, dass der Steuerberater einen Antrag auf Datenabruf gestellt hat. Widerspricht der Mandant dieser Mitteilung nicht innerhalb von 14 Tagen, ist nach ca. drei weiteren Wochen der Datenabruf möglich. Ab 2015 soll dieses Verfahren vereinfacht werden.

Unabhängig von der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten bleibt es natürlich bei der auch bislang bestehenden Vollmachtsvermutung, das heißt bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet (AEAO zu § 80 Nr. 1). Das amtliche Vollmachtsformular ist also nur bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank zwingend erforderlich.

Umfang der Vollmacht

Bei dem standardisierten Vollmachtsformular ist zu beachten, dass es grundsätzlich von einer umfassenden Bevollmächtigung ausgeht. Es bietet aber die Möglichkeit, einzelne Bereiche davon auszunehmen.

Das standardisierte Vollmachtsformular kann derzeit nicht für die elektronische Steuerkontoabfrage verwendet werden.

Zu c) Besitz eines Kammermitgliedsausweises mit SmartCard-Funktion bzw. Registrierung einer DATEV-SmartCard classic für Berufsträger/eines mIdentity compact für Berufsträger

Den Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten ausschließlich Berufsträger. Zum Nachweis benötigen Steuerberater einen Kammermitgliedsausweis mit SmartCard-Funktion, den die Steuerberaterkammer Brandenburg auf Antrag kostenlos zur Verfügung stellt.

DATEV-Anwender können auch über die DATEV-SmartCard classic für Berufsträger bzw. den mIdentity compact für Berufsträger den Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten. In diesem Fall muss dem Berufsregister die der Karte/dem mIdentity zugeordnete User-ID mitgeteilt werden, damit diese im Berufsregister hinterlegt und für die Vollmachtsdatenbank aktiviert werden kann.

Das Bestellformular für den Kammermitgliedsausweis bzw. das Registrierungsformular für die DATEV SmartCard classic für Berufsträger/den mIdentity compact für Berufsträger ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** eingestellt.

Zu d) Abschluss eines Nutzungsvertrags

Mit der DATEV ist ein Vertrag über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank abzuschließen. Dies setzt keine DATEV-Mitgliedschaft voraus. Durch den Abschluss des Nutzungsvertrages wird auch keine DATEV-Mitgliedschaft begründet. Jeder Steuerberater, unabhängig davon, welche Kanzleisoftware er verwendet, kann die Vollmachtsdatenbank einsetzen.

(3) Start der Vollmachtsdatenbank

Ab Januar 2014 können sich Nutzer über die Homepage der Steuerberaterkammer www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank registrieren und die Vollmachten ihrer Mandanten einpflegen. Voraussichtlich ab März 2014 können die Nutzer nach Freischaltung durch die Finanzverwaltung die elektronischen Daten der Mandanten abrufen und im Steuerprogramm weiterverarbeiten.

Über die weitere Entwicklung der Vollmachtsdatenbank wird die Steuerberaterkammer Brandenburg fortlaufend informieren. Weitere Informationen sind unter www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** eingestellt.

10. Vollmachtsdatenbank ist gestartet

Seit Jahresbeginn 2014 können alle Steuerberaterinnen und Steuerberater die Vollmachtsdatenbank für den Datenabruf Einkommensteuer nutzen. Die Steuerberaterkammern haben Ihnen bereits den Kammermitgliedsausweis sowie alle dafür notwendigen Registrierungsunterlagen zukommen lassen und Ihnen in „Aspekte 03/2013“

(Mitgliederinfo der Steuerberaterkammer Berlin) die schriftlichen Informationen dazu übermittelt. Der Berufsstand sollte somit gerüstet sein für den nächsten Schritt zur Elektronischen Steuerveranlagung. Die Vorteile liegen auf der Hand, kein anfordern mehr von Papierbescheinigungen für die Daten, die sowieso elektronisch übermittelt werden (Krankenkassenbeiträge, Lohnsteuerbescheinigungen, Riester-Versicherungen usw.)!

Wir wollen Ihnen nachfolgend Schritt für Schritt die praktische Umsetzung darlegen. Aufgrund der ersten Erfahrungen in den Pilotversuchen haben wir nachfolgende Hinweise für Sie zusammengestellt:

a) Mandanten ansprechen und Vollmachten einholen

Um die Vollmachten in der Datenbank für den Datenabruf zu nutzen, müssen die entsprechenden Vollmachten der Mandanten, für die ein Datenabruf erfolgen soll, vorliegen. Es gibt hierzu eine mit der Finanzverwaltung entwickelte Standardvollmacht, diese können Sie über die Internetseite der Kammer oder über die Info-Datenbank von DATEV herunterladen. DATEV-Nutzer können ab der DVD 8.0 die Stammdaten der Mandanten direkt in die Vollmacht einlesen. Die Vollmachten müssen nicht an die Finanzverwaltung geschickt werden, sondern nur in der Kanzlei aufbewahrt werden, es soll nur stichprobenartige Überprüfungen der Finanzverwaltung geben.

b) Freischaltung des Kammermitgliedsausweises bzw. der DATEV-Smart-Card/ DATEV-mIDentity

Die Steuerberaterkammern haben Ihnen die Modalitäten der Freischaltung des Kammermitgliedsausweises bei Übersendung der Ausweise mitgeteilt. Wichtig ist hier, dass eine Nutzung der Ausweise erst nach Registrierung und Abschluss des entsprechenden Nutzungsvertrages mit der DATEV erfolgen kann.

DATEV-Nutzer, die bereits eine DATEV-SmartCard bzw. einen mIDentity für Berufsträger besitzen, können diese als Identifizierungsobjekt nutzen, da Sie mit dieser Karte/Stick bereits als Berufsträger bei DATEV registriert sind. Das entsprechende Formular, dass Sie diese Karte/Stick für die Vollmachtsdatenbank nutzen wollen, hat Ihnen die Kammer mit dem Kammermitgliedsausweis zugesandt, bei Verlust kann es auf der Internetseite der Kammer im Mitgliedsbereich unter Kanzleiorganisation/Vollmachtsdatenbank heruntergeladen werden. Die Kammer muss dann diese Kartendaten in die Vollmachtsdatenbank einpflegen und erst zwei Tage später können Sie sich endgültig für die Vollmachtsdatenbank freischalten!

Wer nur eine SmartCard classic von DATEV hat (ohne Berufsträgerattribut), kann bei DATEV einen Antrag stellen, dass diese um das Berufsträgerattribut ergänzt wird. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der DATEV-Internetseite unter Vollmachtsdatenbank. Danach gilt dann das gleiche Procedere wie im vorgehenden Absatz geschildert (Freischaltung der Karte bei der Kammer).

Der Vorteil einer bereits registrierten Berufsträger SmartCard/mIDentity liegt darin, dass diese Karte/Stick ja für andere Anwendungen wie Steuerkonto-Onlineabfrage sowie authentifizierte Übermittlungen von Voranmeldungen bereits genutzt wird, und somit keine zusätzliche Karte für die Vollmachtsdatenbank genutzt werden muss. Erteilte Untervollmachten für Mitarbeiter erscheinen automatisch in der Vollmachtsdatenbank und können dort freigeschaltet werden.

c) Vollmachten einpflegen und übermitteln

Nach erfolgreicher Registrierung des Kammermitgliedsausweises bzw. der DATEV-SmartCard/mIDentity können Sie sich über die Internetseite der Kammer direkt in die Vollmachtsdatenbank einloggen und dort zunächst Berechtigungen vergeben (Untervollmachten usw.). Voraussetzung für die Nutzung bei Mitarbeitern ist stets eine eigene SmartCard/mIDentity!

Darüber hinaus müssen die Mandanten eingepflegt werden, für die Sie Abrufe machen wollen. Mit Installation der DATEV DVD 8.0 können Sie das Tool „Stammdatenexport“ nutzen. Sie finden diesen Tool auf dem DATEV-Arbeitsplatz unter „Organisation“/E-Government.

d) Daten abrufen

Der Abruf der Daten erfolgt direkt im Einkommensteuerprogramm. Wer mit dem Einkommensteuerprogramm von DATEV arbeitet, kann über Daten holen dann direkt die vorhandenen Daten abrufen.

Auch Nicht-DATEV-Anwender können die Vollmachtsdatenbank nutzen, es muss aber für die Nutzung der Datenbank ein Vertrag mit DATEV abgeschlossen werden, ansonsten können die Daten über das Elster-Portal dann direkt abgerufen werden.

e) Kosten

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank kostet im Einführungsjahr 2014 pro eingepflegter Vollmacht 30 Cent. Ab 2015 werden 60 Cent pro Vollmacht berechnet. Künftig wird die Höhe der Kosten davon abhängen, wie viele Kollegen die Datenbank nutzen werden. Eine hohe Anzahl von Vollmachten wird dann ggf. auch zu einer Kostensenkung bei DATEV führen.

f) Weiterführende Informationen

Wenn Sie weitere Fragen zur Vollmachtsdatenbank haben, informieren Sie sich auf der Internetseite Ihrer Kammer. Die Links zur Vollmachtsdatenbank finden Sie wie folgt:

Steuerberaterkammer Berlin:

www.stbk-berlin.de/Vollmachtsdatenbank
(öffentlicher Bereich)

Registrierung zur Vollmachtsdatenbank:
interner Bereich/Kanzleiorganisation

Steuerberaterkammer Brandenburg:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank

(aus: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg,
Verbandsnachrichten 1/2014)

11. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 12.03.2014 wie folgt informiert:

„Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2011 eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen eingeführt (§ 25 Abs. 4 Einkommensteuergesetz – EStG). Die Verpflichtung betrifft alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft. Nur in Härtefällen können die Finanzämter davon absehen.

Von allen danach Verpflichteten wurden für den Veranlagungszeitraum 2011 bis zum Jahresende 2013 ca. 55 % der Jahressteuererklärungen elektronisch übermittelt. Bei steuerlicher Beratung betrug dieser Anteil ca. 65 %. Für den Veranlagungszeitraum 2012 ist erfreulicherweise eine Steigerung auf ca. 65 % bzw. 78 % (bei steuerlicher Beratung) zu verzeichnen.

Die Steuerverwaltung Brandenburg möchte gemeinsam mit Ihnen den Anteil an elektronisch übermittelten Erklärungen weiter erheblich erhöhen. Daher bitte ich Sie, Ihre Mitglieder an die gesetzliche Verpflichtung zu erinnern und darauf zu verweisen, dass trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung in Papierform eingereichte Erklärungen verfahrensrechtlich als nicht abgegeben gelten und damit eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und die Festsetzung von Verspätungszuschlägen auslösen können. Im Jahr 2014 werde ich es aber ausnahmsweise weiterhin nicht beanstanden, wenn die Erklärungen in Papierform eingereicht werden.

In Einzelfällen, z.B. bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen mit mehr als 10 Feststellungsbeteiligten, ist eine elektronische Übermittlung derzeit technisch noch nicht möglich. In diesen Fällen wird bis auf weiteres die Abgabe in Papier akzeptiert.

Für Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen steht Ihnen im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg folgende/-r Ansprechpartner/-in zur Verfügung:

Andreas Bausen, Tel. 0331/866-6342,
E-Mail: andreas.bausen@mdf.brandenburg.de

Jödis Rüdiger, Tel. 0331/866-6348,
E-Mail: joerdis.ruediger@mdf.brandenburg.de“

12. Bitte heute schon vormerken!

7. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – VEREINIGTES KÖNIGREICH am 25. und 26. September 2014 in Bristol

Die Bundessteuerberaterkammer führt am 25. und 26. September 2014 den 7. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Veranstaltungsort ist Bristol – historische Hafenstadt, kreatives Zentrum Südenglands und Tor nach Devon und Cornwall.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Großbritannien leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- Das Vereinigte Königreich als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen im Vereinigten Königreich, Haftungsfragen
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden
- Bilanzrecht/Rechnungswesen
- Besteuerung natürlicher Personen im Vereinigten Königreich
- Besteuerung von Unternehmen im Vereinigten Königreich
- DBA Deutschland/Vereinigtes Königreich
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Deutsch-britische Erbschaften
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit mit Hilfe einer Kooperationsbörse Kontakte zu britischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm rundet das Kongressangebot ab. Besonders können sich die Teilnehmer auf einen Festabend in einem alten englischen Landsitz, Ashton Court, freuen.

Die ausführliche Kongressbroschüre erscheint im Mai 2014. Informationen vorab unter www.bstbk.de, Rubrik Seminare/Kongresse oder unter Telefon 030 240087-24.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.03.2014

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

INTEGRAL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

28.01.2014

2.	Verlegung der beruflichen Niederlassung		Dipl.-Wirt.jur Frank Herrmann Steuerberater	21.03.2014
	- Zugänge -			
	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		Diana Kruse-Gensch Steuerberaterin	21.03.2014
Katrin Hehl Steuerberaterin	01.12.13	Verlegung von Kammer Schleswig- Holstein	Sebastian Märker Steuerberater	21.03.2014
Steffen Fabian Klar Steuerberater	01.01.14	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Wirt.jur Björn Schulz Steuerberater	21.03.2014
Dipl.-Kffr. Antje Kusch Steuerberaterin	01.01.14	Verlegung von Kammer Ham- burg	Dirk Sommerfeld Steuerberater	21.03.2014
Dipl.-Kffr. FH Yvette Schneider Steuerberaterin	01.01.14	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Markus Tietz Steuerberater	21.03.2014
Dipl.-BW (FH) Dirk Puspas Steuerberater	01.02.14	Verlegung von Kammer Westfalen- Lippe	Anja Wenzke Steuerberaterin	21.03.2014
			Daniel Zietz Steuerberater	21.03.2014
			- Abgänge -	
			<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>	
Dipl.-FW (FH) Christian Drache Steuerberater	01.03.14	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Christian Bittorf Steuerberater	31.12.13 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Julia Rogotzky Steuerberaterin	16.03.14	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Nikos Fatouros Steuerberater	20.01.14 Verlegung nach Kammer Berlin
			<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>	
KL GmbH Steuerberatungs- gesellschaft	15.11.2013	Verlegung von Kammer Sachsen	BILANZIA Steuerberatungs- gesellschaft mbH	03.12.13 Verlegung nach Kammer Berlin
			M. Götzl Steuerberatungs- gesellschaft mbH	11.12.13 Verlegung nach Kammer Hamburg
			- Bestellungen von Steuerberatern -	
Sandra Angermann Steuerberater		21.03.2014	3.	Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG
Dipl.-Ök. Sigbrit Bach Steuerberaterin		21.03.2014	Wolf Mokross Steuerberater	31.12.2013
Claudia Buchholz Steuerberaterin		21.03.2014	Bendine Mathiesen Steuerberaterin	31.12.2013
Rebecca Johanna Franke, B.A. Steuerberaterin		21.03.2014	Christl Strasser Steuerberaterin	02.01.2014
Stefanie Gränert, B.A. Steuerberaterin		21.03.2014	ECOVIS Grieger Mallison & Partner Steuerberatungsgesellschaft	13.01.2014
Dipl.-BW (FH) Kathrin Hegenbart Steuerberaterin		21.03.2014		

14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Jakob Hoefflin 03.01.1964
Steuerberater

Heike Schoefisch 07.01.1964
Steuerbevollmächtigte

Kerstin Förster 13.01.1964
Steuerberaterin

Dipl.-BW Heike Wiegner 17.01.1964
Steuerberaterin vBP

Uwe Jerucz 30.01.1964
Steuerberater

Thomas Schulik 08.02.1964
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Nicola Ladewig 09.02.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Finw. Ralf Zachäus 15.02.1964
Steuerberater

Dipl.-agr.-ing. 20.03.1964
Volkmar Kutzner
Steuerberater Landw. Buchst.

Elke Hillner 22.03.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Bodo Gmel 27.03.1964
Steuerberater

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-Ing.-Ök. 17.01.1959
Hans-Joachim Schalinske
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Detlef Busch 19.01.1959
Steuerberater WP

Lothar Lehmann 19.01.1959
Steuerberater

Dipl.-Volksw. Simona Fischer 04.02.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Armin Spanehl 08.02.1959
Steuerberater

Dietmar Heilmann 20.02.1959
Steuerberater

Dipl.-Ing. Joachim Michael 11.03.1959
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Ass. Horst Rättig 03.01.1954
Steuerberater

Brigitte Weingärtner 20.01.1954
Steuerberater

Dipl.-Ök. Margit Kalus 15.02.1954
Steuerberaterin

Dipl.-Ing.-Ök. Gertraud Klammer 15.02.1954
Steuerberaterin

Dipl.-Ing.-Ök. 01.03.1954
Hans-Joachim Liegau
Steuerberater

Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:

Dipl.-Ök. Erhard May 26.02.1949
Steuerberater WP

Gisela Prautsch 11.03.1949
Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finanzw. (FH) 30.03.1949
Hannelore Grimmer
Steuerberater

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Margarete Ehmke 11.01.1944
Steuerberaterin

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:

Horst Gurran 26.03.1939
Steuerbevollmächtigter

Zum 80. Geburtstag übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche an:

Irmgard Masseli 21.02.1934
Steuerberater

Wir gratulieren

Dipl.-agr.-Ing.-Ök. 17.03.1931
Wolfgang Bach
Steuerberater

zum 83. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Finw. Michael Groth Steuerberater	01.03.1994
Dipl.-Ök. Swantje Götze-Noeltge Steuerberaterin	01.03.1994
Wolfgang Höner Steuerberater	01.03.1994
Dipl.-Wirtsch. Erik Walde Steuerberater Landw. Buchst.	01.03.1994
Carola Lentzsch Steuerberaterin	02.03.1994
Regina Leo Steuerberaterin	02.03.1994
Dipl.-Ök. Dr. oec. Dagmar Hansen Steuerberaterin	03.03.1994
Klaus- Jürgen Kraft Steuerberater RA	08.03.1994
Dipl.-Fin.-Ök. Mathias Götzl Steuerberater	30.03.1994

Zum **25. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Michael Nauen Steuerberater	26.01.1989
Reinhard Meier Steuerberater RA Landw. Buchst.	10.02.1989
Dipl.-Kfm. Franz große Kohorst Steuerberater	24.02.1989
Dipl.-Kfm. Josef Wallinger Steuerberater	03.03.1989

Auf **30 Berufsjahre** können zurückblicken

Hans-Jürgen Steinhauer Steuerberater	24.01.1984
Simone Schumann Steuerberaterin	03.02.1984
Dipl.-Ök. Marianne Pistorius Steuerberater	15.02.1984
Martin Jung Steuerberater	17.02.1984
Dipl.-Ök. Eleonore Hay Steuerberater vBP	28.02.1984

Das **35. Berufsjubiläum** begingen:

Doris Preuß Steuerberater	22.01.1979
Dr. Dietrich Ratthey Steuerberater RA	09.02.1979
Axel Gehrholz Steuerberater	01.03.1979

Seit **40 Jahren** üben

Dipl.-Kfm. Wilfried Halbig Steuerberater Landw. Buchst.	16.01.1974
Dipl.-Kfm. Johann Peter Jennissen Steuerberater	06.02.1974
Dipl.-Kfm. Rainer Minning Steuerberater WP Rechtsbeistand	08.02.1974

ihren Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

15. Wettbewerbsrechtliche Verfahren

„Darf ein Bilanzbuchhalter uneingeschränkt mit Buchhaltung werben?“, „Welche Tätigkeiten dürfen Buchhalter und Unternehmensberater eigentlich ausüben?“, „Ich habe ein Mandat übernommen, das zuvor von einem Buchhaltungsbüro betreut wurde. Dort wurden auch Umsatzsteuervoranmeldungen und Bilanzen erstellt. Ist das überhaupt zulässig?“ – Solche und ähnliche Fragen erreichen die Steuerberaterkammer immer wieder.

Im Interesse unserer Mitglieder beantworten wir nicht nur diese Fragen, sondern führen als gesetzliche Berufsvertretung der im Kammerbezirk beruflich niedergelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften auch die wettbewerbsrechtliche Verfahren bei Verstößen gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen bzw. darauf gerichteten Werbemaßnahmen.

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Buchhaltung ist grundsätzlich nur solchen Personen vorbehalten, denen gemäß §§ 1 ff. StBerG eine entsprechende Befugnis eingeräumt wird. Zu dem berechtigten Personenkreis gehören insbesondere Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, aber auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (vgl. § 3 StBerG).

Alle anderen Personen, wie (Bilanz-)Buchhalter und Unternehmensberater etc., sind unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 4 StBerG lediglich berechtigt, laufende

Geschäftsvorfälle zu buchen, laufende Lohnabrechnungen zu erstellen und Lohnsteueranmeldungen zu fertigen.

Sämtliche darüber hinausgehende Tätigkeiten, wie etwa die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Steuererklärungen, Bilanzen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen etc. sind den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Selbst im Bereich der Buchhaltung unterliegen Einrichtung und Abschluss der Buchhaltung dem Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen.

Daher müssen Buchhalter, Unternehmensberater etc. ausdrücklich auf ihre nach § 6 Nr. 4 StBerG beschränkten Befugnisse hinweisen. Insoweit stellt nicht nur die Werbung mit „Steuerberatung“, „Steuererklärungen“ und „Jahresabschlüssen“ etc., sondern auch schon die uneingeschränkte Werbung mit „Buchhaltung“, „Buchführung“, „FiBu“, „Rechnungswesen“, „Buchhaltungsbüro“ o. ä. ein wettbewerbswidriges Dienstleistungsangebot dar.

Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung bzw. darauf gerichtete Werbung werden von der Steuerberaterkammer wettbewerbsrechtlich ebenso verfolgt wie das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ oder „Steuerbevollmächtigte/r“ oder die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“.

Darüber hinaus können Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen von der Finanzverwaltung gemäß §§ 5, 160, 164 StBerG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Steuerberaterkammer und Finanzverwaltung schützen somit im Interesse der Verbraucher und der steuerberatenden Berufe vor rechtswidriger und unqualifizierter steuerlicher Beratung.

Jährlich erreichen die Steuerberaterkammer Brandenburg im Durchschnitt etwa zwanzig bis dreißig wettbewerbsrechtliche Hinweise.

Im konkreten Einzelfall wird sodann geprüft, ob gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen oder darauf gerichteter Werbung verstoßen wurde bzw. ein Missbrauch der Berufsbezeichnung vorliegt und in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren vor Gericht hinreichend nachgewiesen werden kann.

In durchschnittlich zehn bis fünfzehn Fällen pro Jahr werden die Betroffenen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, die im Falle der Nichtabgabe klageweise vor dem zuständigen Landgericht durchgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Mitglieder im Interesse des gesamten Berufsstands, sich weiterhin an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu wenden, wenn ihnen Fälle der missbräuchlichen Verwendung der Berufsbezeichnung oder der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen bzw. darauf gerichteter Werbung bekannt werden.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Die Formulierung „DIE STEUERBERATER“ auf Geschäftsbögen und Werbemedien anderer Art stellt unter dem Aspekt der irreführenden Spitzenstellungswerbung eine berufswidrige Werbung dar. Mit der Verwendung dieser Formulierung kann zugleich ein Verstoß gegen die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen, da die Berufsbezeichnung ohne jeden Artikel zu führen ist.

LG Münster, Beschlüsse vom 13.01.2012, Az.: 19 StL 6/11 und 27.09.2013, Az.: 19 StL 8/13

- b) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er durch den Internetauftritt einer mit ihm kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei den unzutreffenden Eindruck einer örtlichen Sozietät erweckt, obwohl lediglich eine Kooperation besteht, er seine Niederlassung an einem anderen Ort hat und sich nur zu wenigen Anlässen in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei aufhält.

LG Hannover, Urteil vom 10.06.2013, Az.: 44 StL 30/2012

- c) Körperliche Belästigungen und körperliche Distanzlosigkeiten, die gegen den Willen eines (volljährigen) Auszubildenden von einem Steuerberater als Ausbilder vorgenommen werden, stellen Berufspflichtverletzungen in Form von Verstößen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und zur Wahrung des Ansehens des Berufs dar.

LG Münster, Urteil vom 18.01.2013, Az.: 19 StL 5/12

- d) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er seinen Mandanten nicht fristgerecht über die Einreichung der Steuererklärung und den Erhalt des Steuerbescheids informiert, den übernommenen Auftrag nicht fristgerecht ausführt und er für seine Mandanten über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist.

LG Hannover, Urteil vom 09.09.2013, Az.: 44 StL 7/13

- e) 1. Ein Steuerberater begeht eine Berufspflichtverletzung, wenn er über einen Zeitraum von mehreren Monaten keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält und er die Versicherungslücke auch nicht durch eine Rückwärtsversicherung schließt.

2. Für den Vorwurf einer Berufspflichtverletzung kommt es nicht darauf an, ob sich der Abschluss einer Rückwärtsversicherung schwierig gestaltet.

LG Hannover, Urteil vom 11.11.2013, Az.: 44 StL 11/13

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es unterlässt, für die Umsätze aus seiner Steuerberaterkanzlei Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen und dadurch Umsatzsteuer verkürzt.

**LG Hannover, Urteil vom 11.11.2013,
Az.: 44 StL 16/13**

- g) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, wenn er es zulässt, dass Schreiben in steuerlichen Angelegenheiten an das Finanzamt (z. B. Einlegung eines Einspruchs gegen einen Steuerbescheid) nicht von ihm selbst, sondern von einem bei ihm angestellten Buchhalter unterzeichnet werden.

**LG Hannover, Urteil vom 11.11.2013,
Az.: 44 StL 8/13**

- h) Die Verhängung eines befristeten Berufsverbots von einem Jahr ist angemessen und erforderlich, wenn ein Steuerberater in 21 Fällen Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen bzw. Einkommensteuererklärungen nicht oder erst verspätet abgibt sowie gegenüber der Steuerberaterkammer und dem Versorgungswerk geschuldete Beiträge nicht bzw. erst verspätet bezahlt.

**LG Potsdam, Urteil vom 08.04.2013,
Az.: 31 StL 3/12**

- i) Ein Steuerberater kann sich gegenüber seinem Mandanten schadensersatzpflichtig machen, wenn er ihn zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, aber nicht offenbart, dass er dafür eine Provision erhält

**OLG Frankfurt, Urteil vom 12.06.2013,
Az.: 1 U 30/11**

17. Finanzgerichtliche Urteile

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Der Nachweis, dass trotz des Vermögensverfalls Auftraggeberinteressen nicht gefährdet sind, ist bei Leitung einer weiteren Beratungsstelle einer Steuerberatungsgesellschaft ausgeschlossen, da der Beratungsstellenleiter diese Funktion eigenverantwortlich wahrnehmen muss und dies eine Beschränkung der Kompetenzen des Arbeitgebers zur Folge hat, die einer Nichtgefährdung von Auftraggeberinteressen entgegensteht.

**FG Nürnberg, Urteil vom 8. Oktober 2013,
Az.: 7 K 181/13**

- b) Die Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater ist mit der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung nicht vereinbar, wenn der Steuerberater in dem Unternehmen, bei dem er angestellt ist, im Bereich der Kundenakquise und des Produktvertriebs tätig ist und er eine am Umsatz orientierte Vergütung erhält.

**FG Düsseldorf, Urteil vom 16.10.2013,
Az.: 2 K 3644/12 StB**

- c) 1. Eine Steuerberatungsgesellschaft kann auch dann anerkannt werden, wenn die erforderliche berufliche Niederlassung ihres Geschäftsführers am Ort der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anerkennungsantrag noch nicht unterhalten wird, sofern es nicht erkennbar an der ernstlichen Absicht fehlt, eine solche Niederlassung alsbald zu begründen und zu unterhalten.

2. Die Anerkennung der Gesellschaft darf unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass sie ihre werbende Tätigkeit erst entfalten darf, wenn der Geschäftsführer eine solche Niederlassung tatsächlich begründet hat.

BFH, Urteil vom 06.08.2013, Az.: VII R 15/12

18. Überführung einer Sozietät (GbR) in eine PartG mbH

1. Ausgangspunkt:

Der Übergang von einer Sozietät (GbR) in eine PartG mbB stellt einen so genannten identitätswahrenden Rechtsformwechsel dar, der eine Neugründung der Gesellschaft nicht erforderlich macht. Auch liegt keine Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vor, so dass die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden.

2. Erforderliche Handlungen bei Überführung in eine PartG mbB

a) Beschluss der Partnersversammlung

Beschluss

- die Sozietät als PartG mbB fortzuführen,
- den Namen der Partnerschaft um den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die
- Abkürzung „mbB“ zu ergänzen sowie
- den Partnerschaftsvertrag entsprechend abzuändern.
- Beschluss ist schriftlich zu fassen,
- bedarf der für die Änderung des Partnerschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht Einstimmigkeit verlangt.

b) Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht,

- also eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall sowie
- eine Jahreshöchstleistung aufweist, die den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht
- und der Zahl der Partner entspricht, mindestens jedoch 4 Mio. € beträgt.

- Bei interprofessionellen PartG mbB, bei denen ein Rechtsanwalt Partner ist, muss die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall, die Jahreshöchstleistung 2,5 Mio. € vervielfacht mit der Zahl der Partner, mindestens jedoch 10 Mio. €, betragen. Ist ein Partner auch ein Wirtschaftsprüfer, muss die Versicherungsleistung bis zur Höhe von 1 Mio. € unmaximiert, d. h. ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung, zur Verfügung stehen.

c) **Anmeldung der Änderung zum Partnerschaftsregister**

- Der Anmeldung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG die Versicherungsbescheinigung beizufügen.
- Zusammen mit der Registeranmeldung ist eine solche Bescheinigung auch der zuständigen Steuerberaterkammer und bei einer interprofessionellen PartG mbB auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder Wirtschaftsprüferkammer vorzulegen.

3. **Nicht erforderliche Handlungen**

Da die Überführung einer Sozietät in eine PartG mbB die Identität der Gesellschaft unberührt lässt, bedarf es

- keiner Vermögensübertragung auf die PartG mbB,
- keiner Liquidation der (alten) Sozietät,
- keiner Umwandlung nach dem UmwG, da die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden,
- keiner Zustimmung der Mandanten sowie keiner Erneuerung der Mandate und Vollmachten.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

19. Führen von Berufsbezeichnungen

Zusätze zur Berufsbezeichnung, die amtlich verliehen wurden, dürfen direkt neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Angesprochen hiervon ist insbesondere der von den Steuerberaterkammern verliehene Titel „Fachberater für Internationales Steuerrecht“. Dieser kann auf Briefbögen, Visitenkarten oder wo auch immer direkt neben/unter dem Titel „Steuerberater“ angebracht werden.

Nicht amtlich verliehene Bezeichnungen

Auf andere, nicht amtlich verliehene Zusatzqualifikationen, wie beispielsweise „Fachberater für xy (DStV e.V.)“, „Zertifizierter Finanzplaner“, „Zertifizierter Rating-Analyst“, darf nach der Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 09.06.2010, 1 BvR 1198/10) hingewiesen werden, allerdings muss entweder eine räumliche oder eine sprachliche Trennung von der Berufsbezeichnung vorliegen.

Es ist nicht zulässig, solche Bezeichnungen oder Zusatzqualifikationen direkt zum Titel „Steuerberater“ zu setzen.

In Medien wie dem Briefpapier oder der Homepage lässt sich eine räumliche Trennung unproblematisch vornehmen. Schwieriger wird es hingegen bei den sogenannten kleinteiligen Medien wie einer Visitenkarte oder einem (Standard-)Telefonbucheintrag.

Lösungsmöglichkeiten gibt es allerdings auch hier: Bei einer Visitenkarte kann mit entsprechenden graphischen Elementen eine räumliche Trennung erfolgen. Alternativ oder ergänzend kann der Ausweis der Qualifikation mit dem Hinweis „Zusatzqualifikation“ oder „Tätigkeits-schwerpunkt“ erfolgen. Denkbar ist auch die Verwendung der Rückseite oder der Einsatz von faltbaren Visitenkarten.

Im Telefonbuch kann eine sprachliche Trennung über den Ausweis als „Zusatzqualifikation“ erfolgen. Im Rahmen einer größeren Anzeige wiederum kann durch Leerzeilen oder mit graphischen Elementen eine räumliche Trennung erfolgen.

Ohne inhaltlich-räumliche Trennung, so das OLG Karlsruhe in einem aktuellen rechtskräftigen Urteil vom 19.06.2012 (StO 1/11; Vorinstanz LG Freiburg, Urteil vom 01.06.2011, StL 2/11), ist eine Verwendung nicht amtlich verliehener Zusatzbezeichnungen in kleinteiligen Medien jedoch unzulässig.

(Quelle: KANZLEI intern 1/2013, S. 6 f.)

20. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren – Musterprozesse Statusfeststellungsverfahren

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 25. April 2012 die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Das Bundessozialgericht hat damit den Weg für das Revisionsverfahren freigemacht. Die von der Bundessteuerberaterkammer unterstützten weiteren Musterprozesse sind nun alle zum Ruhen gebracht worden.

Wir verweisen insoweit auf unser Mitteilungsblatt 2/2011, Tz. 27. Eine Entscheidung steht noch aus.

21. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 93 SGB III

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 297/2013 wie folgt informiert:

„Erfreulicherweise sind uns nach den mit der Bundesagentur für Arbeit vor einem Jahr geführten Gesprächen im Hinblick auf die Probleme bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle keinerlei Probleme mehr zur Kenntnis gelangt. Hintergrund hierfür ist, dass die Bundesagentur für Arbeit die Vereinbarung mit der

Bundessteuerberaterkammer, ihre internen Empfehlungen zur fachkundigen Stelle zu überarbeiten, bereits seit einiger Zeit in die Tat umgesetzt hat.

Sollte es gleichwohl in Zukunft noch einmal zu Problemen in Ihrem Kammerbezirk kommen, können Sie diesen mit dem Hinweis auf die Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zur fachkundigen Stelle begegnen. Diese lauten wie folgt:

„Bevor sich die existenzgründungswillige Person an eine fachkundige Stelle wendet, sollte sie förderungsrechtliche Fragen zuerst mit der zuständigen Agentur für Arbeit klären. Dabei sollte auch eine Abstimmung darüber stattfinden, von welcher fachkundigen Stelle eine Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorzulegen ist. Vorrangig ist in diesem Zusammenhang auf die in § 93 Abs. 2 SGB III genannten Stellen zu verweisen. Die Aufzählung der fachkundigen Stellen in § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III ist nicht abschließend. Als fachkundige Stelle können beispielsweise auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Unternehmensberater fungieren. Darüber hinaus können fachkundige Stellen auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausgerichtet ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln. In begründeten Fällen können einzelne Stellen von der Begutachtung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jedoch einer individuellen Prüfung. Ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen ist nicht möglich.“

Des Weiteren wurde die interne Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum Gründungszuschuss auf diese Empfehlung im Intranet der Arbeitsagenturen verlinkt.

22. Überarbeitung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Gestaltung eines Sozietätsvertrages

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben vom 16. Januar 2014 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis die vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer auf seiner letzten Sitzung am 15. und 16. Januar 2014 beschlossene Neufassung der Hinweise für die Gestaltung eines Sozietätsvertrages. Die vom Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ überarbeitete Fassung der noch aus dem Jahr 1998 stammenden Hinweise sieht insbesondere Anpassungen an die neu gefasste Berufsordnung und zusätzliche Ausführungen im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Haftung bei Sozietäten vor. Auch wurden zum Teil neue Regelungsinhalte in die Hinweise aufgenommen (z. B. Regelung zu Anwesenheitszeiten bzw. zum Einsatz der Arbeitskraft in der Sozietät, Aufnahme einer Schiedsgutachterklausel oder Schiedsgerichtsvereinbarung in den Sozietätsvertrag).

Es ist vorgesehen, die Neufassung der Hinweise im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch aufzunehmen. Bis dahin werden sie auch auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter „Presse/Publikationen /Berufsrecht“ eingestellt.“

23. Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit und dessen Ausnahmen

Steuerberater können sich nicht frei gewerblich betätigen. Gemäß § 57 Abs. 2 StBerG haben sie sich grundsätzlich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes nicht vereinbar ist. Dabei gilt insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit als unvereinbar (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 1. Halbsatz StBerG). Im Einzelfall kann die zuständige Steuerberaterkammer auf entsprechenden Antrag eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot erteilen. Solche Ausnahmen können (müssen) gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

Ein solches grundsätzliches Betätigungsverbot schränkt die berufliche Tätigkeit von Steuerberatern ein. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschränkung des Steuerberatungsgesetzes jedoch als verfassungskonform beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23.08.2013, Az.: BvR 2912/11).

Dem Bundesverfassungsgericht nach ist es ausreichend, dass durch die Neuregelung und teilweise Öffnung der Vorschrift für Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit kein generelles Verbot einer gewerblichen Tätigkeit von Steuerberatern mehr besteht.

Zweck des Verbots

Durch seine Beratungstätigkeit erhält der Steuerberater regelmäßig Einblick in die internen Vorgänge seiner Mandantschaft. Mit dem Verbot der gewerblichen Betätigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG sollen vorrangig die Mandanten geschützt werden. Zudem soll das Verbot zur Einhaltung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Steuerberaters beitragen. Der Steuerberater soll nicht in einen Interessenkonflikt geraten, der aus der Beratung des Mandanten und den eigenen Gewinninteressen aus der gewerblichen Betätigung entstehen kann. Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit erhält der Steuerberater umfassende Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten und es besteht die Gefahr, dass er diese Kenntnisse im Rahmen seines eigenen Gewerbebetriebs verwertet. Beispielsweise könnte der Steuerberater Gastronomen beraten und dadurch Informationen über deren Geschäftsstrategien, Lieferanten und Personalstruktur erlangen. Beschließt er nun etwa, gemeinsam mit einem Geschäftspartner ebenfalls ein Restaurant zu betreiben, könnte er seine im Rahmen der Mandatsverhältnisse gewonnenen Kenntnisse für den Betrieb seines eigenen Restaurants nutzen. Dieser Situation soll das Verbot der gewerblichen Tätigkeit vorbeugen.

Ausnahmen vom Betätigungsverbot

Bereits im Jahr 2008 – mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz (StBerÄndG) – wurde das Verbot der gewerblichen Betätigung gelockert und gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, durch die Steuerberaterkammern eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu lassen, wenn durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist, § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG. Ergänzend zu dieser Regelung enthält die Berufsordnung in § 16 Abs. 1 Satz 2 mehrere Regelbeispiele für Fallgestaltungen, in denen eine Verletzung von Berufspflichten im Regelfall nicht zu erwarten ist und eine Ausnahmegenehmigung deshalb regelmäßig zu erteilen ist.

Wegen der Befürchtung einer abstrakten Gefahr einer Verletzung der Berufspflichten darf Steuerberatern aber eine Ausnahmegenehmigung nicht mehr versagt werden. Nach dem bereits erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 23.08.2013, Az. BvR 2912/11) und zuvor schon dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 26.09.2012, Az. 8 C 26/11) muss vielmehr geprüft werden, ob im vorliegenden konkreten Einzelfall Berufspflichtverletzungen ausgeschlossen werden können.

Für die Praxis bedeutet dies, dass der antragstellende Steuerberater nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts glaubhaft darlegen muss, dass in seinem Fall eine konkrete Gefahr einer Berufspflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dabei reicht allein die Behauptung, dass Kunden des Unternehmens, bei dem der Steuerberater Geschäftsführer ist, nicht zum Mandantenkreis gehören nicht aus. Erforderlich ist auch eine entsprechende Glaubhaftmachung (z. B. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Vorlage einer neutralisierten Mandantenliste). Wie auch das Bundesverfassungsgericht betont hat, muss man bei einem Steuerberater grundsätzlich davon ausgehen, dass dieser sich rechtstreuhaltet. Bei einer entsprechenden Glaubhaftmachung wird die Steuerberaterkammer daher die Ausnahmegenehmigung in der Regel erteilen.

Da in den in § 16 Abs. 1 Satz 2 BOSTB genannten Fallgruppen im Regelfall eine Verletzung von Berufspflichtverletzungen ausgeschlossen werden kann, genügt dem beantragenden Steuerberater in diesen Fällen seiner Darlegungs- und Nachweispflicht zunächst, wenn er darlegt, dass die von ihm angestrebte Tätigkeit unter den Katalog der in § 16 BOSTB genannten Tätigkeiten fällt. In der nächsten Stufe prüft die Steuerberaterkammer dann in jedem konkreten Einzelfall, ob durch die Ausübung des Gewerbes dennoch die Gefahr einer Berufspflichtverletzung besteht.

In einigen Fallgruppen ist auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nicht zu erteilen:

- Die Kunden des Unternehmens, bei dem der Steuerberater Geschäftsführer etc. ist, sind auch Mandanten

des Steuerberaters (vgl. BFH, Urteil v. 17. Mai 2011 – VII R 47/10). Bei einer Sozietät bzw. Partnerschaftsgesellschaft kommt es dabei nur darauf an, ob das Mandat mit der Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft besteht. Durch die Erstreckung auf die gesamte Sozietät/Partnerschaft kann eine Ausnahmegenehmigung auch solchen Sozien/Partnern nicht erteilt werden, die nicht persönlich die Kunden des Unternehmens beraten.

- Die Mandanten des Steuerberaters sind in der gleichen Branche tätig wie das Unternehmen, das der Steuerberater betreibt bzw. bei dem der Steuerberater Geschäftsführer ist. Auch insoweit gilt die Erstreckung auf die Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft. In diesem Fall besteht eine Vermutung für eine konkrete Gefahr einer Interessenkollision. Diese Vermutung muss der Steuerberater widerlegen.
- Der Steuerberater ist Geschäftsführer von Gesellschaften, die zugleich Mandanten des Steuerberaters sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft Mandant einer Steuerberatungsgesellschaft ist, bei der der Geschäftsführer der Gesellschaft Gesellschafter bzw. Partner ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 20. Dezember 2011 – 4 A 1940/10). Aufgrund der Doppelfunktion besteht die konkrete Gefahr einer Interessenkollision in der Person des Steuerberaters. Der Steuerberater steht in diesem Fall auf beiden Seiten und hätte widerstreitende Interessen wahrzunehmen – die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens als Geschäftsführer und die Interessen der Mandanten als Steuerberater.
- Die Erfüllung der Berufspflichten bei der Tätigkeit als selbstständiger Steuerberater ist durch die gewerbliche Tätigkeit im Zweiterwerb konkret gefährdet. Dies kommt in Betracht, wenn der Steuerberater durch die gewerbliche Tätigkeit so eingespannt ist, dass er zeitlich nicht in der Lage ist, den Beruf des Steuerberaters gewissenhaft und eigenverantwortlich auszuüben.
- Ausübung von Bankschäften bzw. Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Bank, da im Hinblick auf die Erstellung von Jahresabschlüssen bzw. die Beratung zu Finanzierungsfragen (als Teil der betriebswirtschaftlichen Beratung) als selbstständiger Steuerberater die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht (vgl. FG Köln, Urteil v. 21. Juni 2012 – 2 K 740/10; VG Koblenz, Urteil v. 23. September 2013 – 3 K 1155/12.KO).
- Wahrnehmung von Maklertätigkeiten (ist auch Rechtsanwälten nicht erlaubt, vgl. u. a. BGH, Beschluss v. 18. Oktober 1999 – AnwZ (B) 97/98 und Beschluss v. 13. Oktober 2003 – AnwZ (B) 79/02).
- Bei Akquisitionstätigkeit gegen zusätzliche Vergütung im Fall des Syndikus-Steuerberaters (vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 16. Oktober 2013 – 2 K 3644/12 StB sowie zum Syndikusanwalt BGH, Urteil v. 26. November 2007 – AnwZ (B) 111/06).

Konsequenzen einer fehlenden Ausnahmegenehmigung

Die Praxis zeigt, dass die Berufsträger die Tragweite des Verbots der gewerblichen Betätigung häufig unterschätzen. In der Annahme, es handele sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine mit dem Beruf vereinbare Tätigkeit, wie z. B. die Unternehmensberatung, wird diese in einer Gesellschaft (GmbH) ausgeübt, deren Geschäftsführer der Berufsträger zugleich ist. Mit der Möglichkeit, die mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbaren Tätigkeiten zu erbringen, geht jedoch nicht zugleich die Berechtigung zur verantwortlichen Führung (Geschäftsführung) einer (Unternehmensberatungs-) Gesellschaft mbH und damit zur Ausübung vereinbarter Tätigkeiten in gewerblicher Form einher. Entscheidend ist vielmehr immer, in welcher Form die vereinbare Tätigkeit ausgeübt wird, so dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung notwendig werden kann.

Die Folgen einer unerlaubten gewerblichen Tätigkeit können weitreichend sein. Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG hat die Steuerberaterkammer die Bestellung als Steuerberater zwingend zu widerrufen, wenn der Steuerberater eine (unerlaubte) gewerbliche Tätigkeit ausübt. Der Steuerberaterkammer steht bei dieser Entscheidung kein Ermessen zu. Das bedeutet, selbst wenn die eigentliche Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist, ist deren unerlaubte gewerbliche Ausübung ein Widerrufsgrund für die Bestellung. Wird die gewerbliche Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater freiwillig aufgegeben, führt dies in der Regel zur Einstellung des Verfahrens. Eine berufsaufsichtliche Bewertung der unerlaubt ausgeübten gewerblichen Tätigkeit bleibt davon unberührt.

Fazit

Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist Folge des Grundsatzes, dass Steuerberater einen freien Beruf und kein Gewerbe ausüben, § 32 Abs. 2 StBerG. Das Verbot soll dem einzelnen Steuerberater nicht gänzlich alternative Betätigungsmöglichkeiten verwehren. Mit der Öffnung des bestehenden Verbots der gewerblichen Tätigkeit durch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und einer Konkretisierung der Voraussetzungen in der Berufsordnung und der Rechtsprechung bestehen für die Steuerberater nunmehr Wege in weitere Wirkungskreise. Eine vollumfängliche gewerbliche Tätigkeit ist den Steuerberatern – auch wenn zum Teil der Eindruck erweckt werden könnte – weiterhin nicht erlaubt.

(aus: StBK Westfalen-Lippe, KM I/2014)

24. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater

Häufig stellt sich gerade für junge Steuerberater die Frage, ob bzw. in welchem Umfang angestellten Steuerberatern im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Zeichnungsbefugnis zusteht.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG üben angestellte Steuerberater nur dann eine eigenverantwortliche Tätigkeit aus, wenn ihnen zumindest bei der Hilfe in Steuersachen ein Recht zur Zeichnung eingeräumt wurde.

Angesichts dieser Vorschrift lassen sich die Zulässigkeit und Art der Unterzeichnung durch angestellte Berufsangehörige wie folgt unterscheiden

1. Allgemeine Korrespondenz

Gemeint ist mit allgemeiner Korrespondenz jeglicher Schriftverkehr, der keine zivilrechtliche Begründung von Rechtsgeschäften oder verfahrensrechtliche Antragstellung bzw. Einlegung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln zum Inhalt hat. Hier ist – die Zustimmung des Praxisinhabers vorausgesetzt – unbeschränkt eine Zeichnungsbezeichnung zulässig. Bei fehlender Zustimmung kann der angestellte Steuerberater allerdings nicht unter Berufung auf die eigenverantwortliche Berufsausübung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG eine Unterschriftsbefugnis erzwingen, weil es sich hierbei nicht um den Kernbereich der Berufsausübung (das sind im Wesentlichen die Hilfeleistung in Steuersachen sowie sonstige beratende Tätigkeiten) handelt. Die Unterschrift kann hier sowohl „i. V.“ als auch „i. A.“ lauten, bei erteilter Prokura „ppa.“.

2. Hilfe in Steuersachen, Einsprüche, gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Im Rahmen dieser Tätigkeiten, die das Berufsbild des Steuerberaters maßgeblich prägen, ist dem angestellten Steuerberater grundsätzlich ein Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er mit der Sache materiell befasst war. Zulässig ist auch ein gemeinsames Zeichnungsrecht mit dem Praxisinhaber; dies kann aus Gründen der ebenfalls bestehenden Pflicht des Praxisinhabers zur eigenverantwortlichen Berufsausübung sogar geboten sein. Verfahrensrechtlich ist eine Vertretung ebenfalls unproblematisch, weil von einer vom Bevollmächtigten des Mandanten (= Praxisinhaber) erteilten Untervollmacht auszugehen ist (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO, § 62 FGO) und verfahrensrechtlich der Unterbevollmächtigte ebenfalls zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG befugt ist. Die Unterzeichnung sollte hier mit „i. V.“ bzw. „ppa.“ erfolgen, damit nicht eine bloße Botenfunktion angenommen und eventuell eine wirksame Vertretung verneint wird.

3. Jahresabschlüsse

Auch hier ist dem angestellten Steuerberater berufsrechtlich grundsätzlich ein (Mit-) Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er mit der Sache materiell befasst war. Es muss aber gleichzeitig ersichtlich werden, dass der unterzeichnende angestellte Steuerberater nicht der Praxisinhaber ist, um eine etwaige zivilrechtliche Haftung zu vermeiden. Auch hier sollte mit „i. V.“ unterschrieben werden, bei erteilter Prokura mit „ppa.“.

4. Spezialfall: Honorarrechnungen

In der Literatur wird eine Zeichnungsbefugnis angestellter Mitarbeiter, auch wenn sie Berufsangehörige sind, überwiegend abgelehnt. Nach § 9 StBVV kann der Steuerberater die Vergütung nur durch eine von ihm unterzeichnete Rechnung einfordern. Die Vergütung steht aber in erster Linie dem Praxisinhaber zu, nicht dem angestellten Steuerberater. Außerdem soll der Praxisinhaber mit der persönlichen Unterzeichnung der Rechnungen die Verantwortung für die Bestimmung der angemessenen Gebühr übernehmen. Zwei Urteile (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. November 2001, 23 U 26/01; OLG Köln, Urteil vom 07. Januar 1994, 20 U 107/93) unterstreichen die Literaturmeinung, wonach die Unterzeichnung durch einen Mitarbeiter, und sei er auch selbst Berufsangehöriger, den Vorgaben des § 9 StBVV nicht genügt. Zu bedenken ist, dass eine unwirksame Unterzeichnung dazu führt, dass die sog. Einforderbarkeit nach § 9 StBVV, die zusätzlich zur Fälligkeit gegeben sein muss, nicht vorliegt. Dies bedeutet z. B., dass der Mandant solange nicht in Verzug geraten kann. Auch eine aufgrund einer unwirksam unterzeichneten Honorarrechnung eingereichte Honorarklage muss als derzeit nicht einklagbar von Amts wegen abgewiesen werden, wenn der Mangel nicht rechtzeitig während des Prozesses behoben wird. Dies wirkt allerdings nur für die Zukunft, d. h. erkennt der Mandant dann zu diesem Zeitpunkt die Forderung an, so hat der Steuerberater trotz Obsiegens in der Sache alle Kosten, auch die des beklagten Mandanten zu tragen, weil dieser aufgrund der fehlenden Unterzeichnung „nicht zur Klage Anlass gegeben“ hatte.

Angesichts dieser Folgen einer „falschen Unterzeichnung“ muss der Praxisinhaber es sich daher vorbehalten, seine Gebührenrechnungen selbst zu unterzeichnen.

(Quelle StBK Rheinland-Pfalz)

25. Zeichnungsrecht eines Steuerberaters als Freier Mitarbeiter

Das Zeichnungsrecht des § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG für angestellte Steuerberater stellt eine gesetzliche Sicherung der Eigenverantwortlichkeit eines angestellten Berufsangehörigen im Hinblick auf seine sich aus dem Angestelltenverhältnis ergebende grundsätzliche Weisungsgebundenheit dar.

Für den freien Mitarbeiter ist dagegen eine besondere Regelung im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG nicht erforderlich, weil er nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 StBerG eine selbständige und damit bereits eigenverantwortliche Tätigkeit ausübt (vgl. Kuhls u. a., StBerG, 3. Aufl. 2011, § 60 RNr. 5). Entscheidend ist nämlich nicht die Tätigkeit im fremden Namen, sondern das Fehlen eines weisungsberechtigten Vorgesetzten. Damit erübrigt sich auch eine Vorschrift zur Zeichnungsbefugnis freier Mitarbeiter. Im Verhältnis zu seinem Auftraggeber ist er per

se zeichnungsbefugt, da ja selbständig tätiger Steuerberater.

Die Einhaltung der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung hängt daher beim freien Mitarbeiter nicht an der Zeichnungsbefugnis gegenüber den Mandanten seines Auftraggebers. Es ist also eher eine Frage der Außendarstellung, ob der Praxisinhaber dem freien Mitarbeiter ein Zeichnungsrecht einräumt oder nicht. Verpflichtet ist er hierzu jedenfalls nicht.

Das Muster „Freier-Mitarbeiter-Vertrag“ des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag) sieht dementsprechend unter „§ 2 Zeichnungsrecht“ ein Mitzeichnungsrecht des freien Mitarbeiters bei den von ihm gefertigten Arbeiten – insbesondere bei den Jahresabschlüssen – vor, d. h. keine Alleinzeichnung. Alternativ regelt es eine Alleinzeichnung bei den von ihm gefertigten Arbeiten „im Namen des Auftraggebers“. Richtigerweise steht in den Erläuterungen zu dem Vertragsmuster, dass im Gegensatz zum angestellten Steuerberater mit dem freien Mitarbeiter jedoch ein solches Zeichnungsrecht nicht zwingend vereinbart werden muss. Es können auch gesonderte Vereinbarungen getroffen oder das Zeichnungsrecht ganz ausgeschlossen werden. Räumt der Auftraggeber dem freien Mitarbeiter Vertretungsbefugnis ein, ist diese mit einem Zusatz „i.V.“ kenntlich zu machen.

(Quelle: StBK Rheinland-Pfalz)

26. Außenprüfung und Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters

Die folgende Information haben wir den Mitteilungen 04/2013 der Steuerberaterkammer Berlin entnommen:

„Sogenannte Berufsgeheimnisträger unterliegen einer (erhöhten) Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihnen aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Für Steuerberater ist die Verschwiegenheitsverpflichtung in § 57 StBerG gesetzlich normiert. Ihre Verletzung ist unter Strafe gestellt nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Gegenstand des nachfolgenden Beitrags ist die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung im Rahmen der Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung bei dem Berufsgeheimnisträger (Steuerberater) in dessen eigener steuerlichen Angelegenheit!

Anordnung einer steuerlichen Betriebsprüfung

§ 5 BStB konkretisiert die Verschwiegenheitsverpflichtung des Steuerberaters. Danach erstreckt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist, und gilt gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber Behörden und Gerichten.

Andererseits besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient oder soweit der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann, somit auch gegenüber Gerichten und Behörden. Dem entsprechen im Verhältnis zur Finanzbehörde die Auskunft- und Mitwirkungsverweigerungsrechte von Berufsgeheimnisträgern nach § 102 AO, die auch im Rahmen einer Außenprüfung nach den §§ 193 ff. AO anzuwenden sind.

Die steuerliche Außenprüfung

Die steuerliche Außenprüfung ist im Einzelnen in den Vorschriften der §§ 193 ff. AO geregelt. Die Außenprüfung dient vornehmlich dem Ziel, Steuergerechtigkeit durch gleichmäßige Vollziehung der Steuergesetze zu verwirklichen. Sie stellt ein spezifisches Verwaltungsv erfahren zur Sachverhaltsermittlung dar und ist als umfassende und zusammenhängende Sachaufklärungsmaßnahme an kein bestimmtes Beweisthema gebunden. In diesem Sinne macht § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO die Zulässigkeit einer Außenprüfung davon abhängig, dass die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen.

Damit stehen sich im Falle einer Betriebsprüfung bei einem Steuerberater dessen Verschwiegenheitsverpflichtung auf der einen Seite und das Recht der Finanzbehörde auf Aufklärung der steuerlich relevanten Sachverhalte auf der anderen Seite gegenüber. Dieser Widerstreit der Rechte und Pflichten kann jedenfalls nicht dadurch aufgelöst werden, dass eine steuerliche Betriebsprüfung bei einem Steuerberater per se unzulässig wäre. Vielmehr hat der BFH mehrfach in unterschiedlichen Zusammenhängen entschieden, dass die Anordnung einer steuerlichen Betriebsprüfung bei einem Berufsgeheimnisträger in dessen eigener steuerlichen Angelegenheit grundsätzlich zulässig ist. Die Ausübung des Rechts auf Verschwiegenheit durch den Steuerberater erfolgt im Rahmen der Durchführung der Betriebsprüfung.

Durchführung der steuerlichen Betriebsprüfung

Wie nun soll die Pflichtenkollision, in der sich der Steuerberater befindet, aufgelöst werden? Der Verpflichtung, an der Aufklärung der steuerlich relevanten Sachverhalte vollumfänglich mitzuwirken, stehen das Recht und auch die Pflicht gegenüber, mandantenbezogene Daten nicht preiszugeben.

In seiner Entscheidung vom 28.10.2009, VIII R 78/05 (DStR 2010, 326), hat der BFH allgemein die Kriterien vorgegeben, welche Angaben bzw. Unterlagen von einem Steuerberater im Rahmen einer Betriebsprüfung in dessen eigenen Angelegenheiten von diesem herausverlangt werden können und in welchen Fällen der Steuerberater dies verweigern darf. Danach muss die Vorlage von Unterlagen notwendig, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar sein. In diesem Sinne dürfen unter Berücksichtigung der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters

von diesem folgende Unterlagen bzw. Auskünfte verlangt werden:

- nicht mandantenbezogene Unterlagen,
- mandantenbezogene Unterlagen, soweit die Mandanten auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben,
- Unterlagen, die geschwärzt werden können.

Alle anderen mandantenbezogenen Unterlagen, bei denen die Mandanten nicht auf die Verschwiegenheitsverpflichtung des Steuerberaters verzichtet haben, oder Unterlagen, die nicht geschwärzt werden können, muss der Steuerberater im Rahmen einer ihn betreffenden Betriebsprüfung der Finanzverwaltung gegenüber zurückbehalten, da er sonst seine Verschwiegenheitspflicht verletzen würde.

In der vorstehend erwähnten Entscheidung hat der BFH jedem Kläger das Recht zugestanden, mandantenbezogene Unterlagen, die seiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu schwärzen. Die Umsetzung der Entscheidung des BFH stößt auf erhebliche (praktische) Schwierigkeiten. Dies gilt z. B. für das „Schwärzen“ im Falle des elektronischen Datenzugriffs, das gilt für das Schwärzen von Mandantennamen auf den Kontoauszügen und dies setzt sich fort in der Finanzbuchhaltung; auch dort müssten insbesondere auf den Einnahme- und Forderungskonten die Namen der Mandanten für Betriebsprüfungszwecke vollständig geschwärzt werden.

Die nachstehende, beispielhafte Aufzählung soll einen Überblick über die bestehenden Problembereiche und deren nicht immer unstreitige Lösung verschaffen:

Elektronische „Schwärzung“

Das FG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 30.07.2009, 6 K 1286/2008 (DStR 2010, 1355), dem Steuerberater die Verantwortung dafür auferlegt, dass Datenbestände so organisiert werden, dass bei einem Datenzugriff der Finanzverwaltung die geschützten Bereiche nicht tangiert werden. Ist eine nachträgliche Trennung der Daten in einen geschützten und einen ungeschützten Bereich nicht mehr möglich, erstreckt sich dennoch nach Auffassung des FG die Betriebsprüfung auf den gesamten Datenbestand. Die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters wird nicht berücksichtigt. Zwar wurde gegen dieses Urteil Revision eingelegt, in der mündlichen Verhandlung vor dem BFH erklärten die Beteiligten des Rechtsstreits diesen in der Hauptsache für erledigt. Eine Sachentscheidung des BFH wird es zu diesem Urteil des FG Nürnberg nicht geben.

Soweit ersichtlich, gibt es im Falle der digitalen Betriebsprüfung derzeit nur eine technische Möglichkeit, die Anforderungen des Berufsrechts einerseits und des steuerlichen Verfahrensrechts andererseits miteinander zu verbinden: Der Finanzbehörde sind die Daten auf einem gesonderten, maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen, auf dem zuvor die elektronische „Schwärzung“ vorgenommen wurde, soweit dies technisch überhaupt schon möglich ist.

Fahrtenbuch/Bewirtschaftungsbelege

Bekanntlich ist für die Geltendmachung von Bewirtschaftungskosten als Betriebsausgaben die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Bewirtschaftungsrechnung erforderlich, aus der sich der Name des bewirtschafteten Mandanten und der Zweck der Bewirtschaftung ergeben. Gleichmaßen ist für die Berücksichtigung der privaten Kfz-Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich privat gefahrenen Kilometer die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuchs erforderlich. Aus dem Fahrtenbuch müssen sich daher Name und Anschrift des aufgesuchten Mandanten sowie Zweck der Fahrt ergeben.

Ob in derartigen Fällen die jeweilige Offenbarung eine Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung darstellt, ist nicht unstrittig. Zumindest hinsichtlich der Bewirtschaftungsrechnungen nimmt der BFH zwar an, dass in solchen Fällen eine konkludente Einwilligung des jeweils an der Bewirtschaftung teilnehmenden Mandanten vorliege, gesichert scheint mir dieses Ergebnis jedoch nicht zu sein. Ebenso wenig ist nach meinem Dafürhalten gesichert, ob in derartigen Fällen der Steuerberater in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen seine Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt. Gegebenenfalls ist womöglich sogar das Einverständnis des jeweiligen Mandanten im Hinblick auf die beabsichtigte Offenbarung einzuholen.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Eine (mutmaßliche) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht liegt vor, wenn der Berufsträger an der Erstellung von Steuererklärungen seiner Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht, Klageverfahren beim FG und Amtshaftungsprozesse geführt oder in Sachen seines Mandanten Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben hat. Es wird sogar die Auffassung vertreten, dass in derartigen Fällen sogar der Inhalt des Auftrags mit Ausnahme steuerstrafrechtlicher Beratung der Finanzbehörde gegenüber offenbart werden kann. Dies halte ich für zweifelhaft, da die Beratungsgegenstände grundsätzlich für die Durchführung der Außenprüfung unerheblich sind.

Zusammenfassung

Während der ihn betreffenden Außenprüfung darf der Steuerberater unbedenklich die für die Prüfung erforderlichen Daten und die Namen solcher Mandanten offenbaren, deren Steuererklärungen er beim Finanzamt eingereicht, die er im Klageverfahren beim FG und in Amtshaftungsprozessen vertreten oder für die er Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben hat.

Die Beratungsgegenstände sind für die Durchführung der Prüfung grundsätzlich unerheblich. Deshalb dürfen dem Prüfer weder Mandantenakten übergeben werden noch darf er Einsicht in die Ausgangsrechnungen erhalten.

Geht es um Mandanten, die lediglich intern beraten worden sind, sollten Mandantennamen und andere mandantenbezogene Angaben geschwärzt werden, um berufs-

rechtlich und damit strafrechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Verschwiegenheitspflicht anderer Freier Berufe

Der Vollständigkeit halber will ich ergänzend auf die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten hinweisen. Ist der Steuerberater, in dessen eigenen Angelegenheiten die Betriebsprüfung durchgeführt wird, zugleich Rechtsanwalt, hat er auch die Auffassung des Berufsstands der Rechtsanwälte zur Verschwiegenheitspflicht zu berücksichtigen. Diese Auffassung ist enger. Nach Meinung der BRAK müssen insbesondere auch sämtliche Mandantennamen auf Kontoauszügen geschwärzt werden und dürfen Bewirtschaftungsrechnungen nicht vollständig ausgefüllt werden, wenn nicht der Mandant dem ausdrücklich zugestimmt hat. Ebenso wenig dürfen Angaben im Fahrtenbuch vollständig gemacht werden, wenn nicht die Zustimmung des Mandanten vorliegt.

Betreut der Steuerberater auch einen Rechtsanwalt, muss er im Zweifel dafür Sorge tragen, dass die Finanzbuchhaltung des Rechtsanwalts im Falle einer Prüfung den Anforderungen des engeren Berufsrechts im Hinblick auf dessen Verschwiegenheitsverpflichtung genügt.

(Der Autor: Jürgen Schwarz, StB/RA, ist Mitglied im Vorstand der StBK Berlin)

27. Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis

Rechtliche Grundlagen

Steuerberater müssen unmittelbar nach ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen, § 34 Abs. 1 StBerG. Es ist Ihnen jedoch gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 StBerG erlaubt, neben ihrer beruflichen Niederlassung weitere Beratungsstellen zu unterhalten, welche im Regelfall durch einen anderen Steuerberater geleitet werden müssen. Der Leiter der weiteren Beratungsstelle muss dabei seine eigene berufliche Niederlassung am Ort der weiteren Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben, § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG. Von diesem Grundsatz des Leitererfordernisses gibt es zwei Ausnahmen, nämlich dass die weitere Beratungsstelle entweder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. in der Schweiz liegt oder für eine inländische weitere Beratungsstelle von der zuständigen Steuerberaterkammer eine Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis erteilt wurde, § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG. Diese Ausnahmegenehmigung kann dabei nur für eine einzige weitere Beratungsstelle erteilt werden, § 34 Abs. 2 Satz 6 StBerG, und ist zeitlich begrenzt auf maximal zwei Jahre, § 11 Abs. 4 BOSTB. Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist dabei möglich.

Zweck des Leitererfordernisses

Das Erfordernis der Einsetzung eines Leiters für eine weitere Beratungsstelle folgt aus den berufsrechtlichen Pflichten des Steuerberaters. Dieser ist angehalten, die

ständige Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung sicherzustellen. Dies kann nach der Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich nur durch die Einsetzung eines anderen Steuerberaters als Leiter der weiteren Beratungsstelle gewährleistet werden, da dieser die fachliche und berufsrechtliche Verantwortung für die weitere Beratungsstelle übernimmt, während der Praxisinhaber sich auf die Erfüllung der Berufspflichten in seiner beruflichen Niederlassung konzentrieren kann. Zu bedenken ist dabei stets, dass es sich bei einer weiteren Beratungsstelle um eine „zweite“ Kanzlei handelt und eben nicht lediglich um einen ausgelagerten Büroraum für beispielsweise Archivzwecke. Dies folgt u. a. bereits aus dem Umstand, dass eine weitere Beratungsstelle nach außen kenntlich zu machen ist (Praxisschild etc.), § 11 Abs. 2 StBerG. Die Anforderungen an eine weitere Beratungsstelle sind demnach genauso hoch, wie die für die eigentliche berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vom Leitererfordernis

In manchen Lebenslagen ist es jedoch nicht von vorn herein möglich, einen Berufskollegen zu finden, der die Leitung der geplanten eigenen weiteren (inländischen) Beratungsstelle übernimmt. Oft steht der anvisierte zukünftige Kollege zwar fest, es fehlt den Genannten aber noch an der bestandenen Steuerberaterprüfung und der Bestellung. Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit der Beantragung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis, um die Übergangszeit bis zur Einsetzung eines Leiters der weiteren Beratungsstelle zu überbrücken.

Grundlegende Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten durch den Steuerberater sowohl in seiner beruflichen Niederlassung als auch in der weiteren Beratungsstelle. Dies ist der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständigen Steuerberaterkammer anhand geeigneter Ausführungen darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Hierfür hat die Berufsordnung der Steuerberater einige Anhaltspunkte vor, bei deren Vorliegen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Nach § 11 Abs. 3 BOSTb kann eine Ausnahmegenehmigung insbesondere dann erteilt werden, wenn aufgrund

- der persönlichen Anwesenheit des Praxisinhabers sowohl in seiner beruflichen Niederlassung als auch in der weiteren Beratungsstelle,
- des tatsächlichen Geschäftsumfangs,
- der Art und des Umfangs des Mandantenstammes,
- der Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- der räumlichen Entfernung und Verkehrsanbindung sowie
- der technischen Verknüpfung zwischen beruflicher Niederlassung und weiterer Beratungsstelle

die Leitung der weiteren Beratungsstelle durch einen anderen Steuerberater zur Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten nicht erforderlich ist.

Aufgrund der derzeitigen und auch zukünftig zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Kommunikations- und EDV-Technik ist die Voraussetzung der technischen Verknüpfung in den meisten Fällen erfüllt und ist kaum noch als Ablehnungskriterium einschlägig.

Letzteres gilt sinngemäß auch für die räumliche Entfernung und die Verkehrsanbindung. Aufgrund der meist vorherrschenden Infrastruktur sind in der Mehrzahl der Fälle diese Kriterien erfüllt.

Schwerwiegender und mit Abstand einschneidender für die Beurteilung der Frage, ob die Erfüllung der Berufspflichten durch den Steuerberater sowohl in seiner beruflichen Niederlassung als auch in der weiteren Beratungsstelle sichergestellt ist, ist die Tatsache des Einsatzes von geeignetem, qualifiziertem Personal. Während der persönlichen Abwesenheit des Berufsträgers in der beruflichen Niederlassung oder in der weiteren Beratungsstelle müssen den Mandanten und der Finanzverwaltung geeignete, fachlich qualifizierte und aussagekräftige Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Außerdem müssen beide Standorte während der üblichen Geschäftszeiten ständig besetzt sein. Hierfür ist die Beschäftigung von geeigneten Mitarbeitern in ausreichender Anzahl zwingend. Fehlt diese Voraussetzung, ist der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung abzulehnen. Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters eine „zweite“ Kanzlei darstellt und demzufolge grundsätzlich ähnliche Voraussetzungen zu schaffen sind, wie dies zur Bearbeitung der Mandate in der beruflichen Niederlassung notwendig ist. In der Praxis bedeutet das, dass die weitere Beratungsstelle, wie bereits ausgeführt, nach außen durch ein Praxisschild zu kennzeichnen ist und der angesprochene potentielle Mandantenkreis davon ausgehen kann, in den Räumlichkeiten einen aussagekräftigen Ansprechpartner vorzufinden. Die Besetzung der weiteren Beratungsstelle lediglich mit einer einfachen Bürohilfskraft, welche nur die Unterlagen der Mandanten entgegennimmt und an den Berater weiterleitet, stellt dagegen keine mit dem Berufsrecht vereinbare personelle Ausstattung der weiteren Beratungsstelle dar, so dass ein entsprechender Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis in diesem Fall abgelehnt wird.

Entscheidend für die Ablehnung oder Erteilung der Genehmigung ist auch die persönliche Anwesenheit des Praxisinhabers. Hier muss durch eine nachvollziehbare Zeitaufteilung auf die jeweiligen Standorte die Möglichkeit des persönlichen Kontaktes mit den Mandanten und der Finanzverwaltung geschaffen werden. Dies dient vorrangig der Erfüllung der eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübungspflicht. Schließlich gibt die Berufsordnung vor, dass beispielsweise die Annahme von Mandaten nur durch einen Steuerberater oder einen sozietätsfähigen Berufsträger erfolgen darf, § 3 Abs. 2 BOSTb.

Nicht zu unterschätzen ist bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis auch der Geschäftsumfang und die Anzahl und Art der Mandantschaft. Es macht einen Unterschied, ob der die Genehmigung begehrende Steuerberater vorwiegend Privatleute

betreut oder aber ausschließlich Gesellschaften, die eine weitaus höhere Arbeitsbelastung vermuten lassen. Als Kernformel gilt dabei, dass je größer der Geschäftsumfang ist und je größer die Anzahl komplizierter und arbeitsintensiver Mandate ist, desto größer ist die Arbeitsbelastung des Steuerberaters und umso größer ist die Gefahr, dass die Erfüllung von Berufspflichten an beiden Standorten nicht sichergestellt werden kann.

Folgen des Fehlens einer Ausnahmegenehmigung

Wird eine weitere Beratungsstelle ohne Einsetzung eines Leiters oder ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis betrieben, stellt dies eine unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu ahndende erhebliche Pflichtverletzung dar, die zwangsläufig zur Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens führt und, insbesondere bei langanhaltenden berufsrechtswidrigen Zuständen, zwingend entsprechende Sanktionen nach sich zieht.

Vielfach unbekannt ist in diesem Zusammenhang, dass die regelmäßige Durchführung von Besprechungen mit Mandanten in einer Räumlichkeit außerhalb der beruflichen Niederlassung, abgesehen vom Besuch beim Mandanten vor Ort, diese Räumlichkeit schon aufgrund dessen zur weiteren Beratungsstelle macht, obwohl dort sonst keinerlei Tätigkeiten durch den Steuerberater ausgeübt werden.

Selbst die Erwähnung einer weiteren Anschrift der Kanzlei beispielsweise auf der Internetseite lässt die Vermutung aufkommen, dass es sich dabei um eine weitere Beratungsstelle handelt und hat entsprechende Fragen zur Folge. Mit Ablauf einer erteilten Ausnahmegenehmigung ist der Betrieb der weiteren Beratungsstelle einzustellen, es sei denn, es wurde rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Genehmigung ein Antrag auf Verlängerung der selbigen gestellt oder es wurde ein Leiter der weiteren Beratungsstelle eingesetzt. Wird der Betrieb der weiteren Beratungsstelle nicht eingestellt und auch kein Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gestellt oder ein Leiter eingesetzt, ist der weitere Betrieb der weiteren Beratungsstelle berufsrechtswidrig und wird – wie bereits eingangs erwähnt – entsprechend berufsaufsichtlich aufgegriffen.

Fazit

Die Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis wird, wie der Name bereits sagt, nur ausnahmsweise erteilt, d.h. die Erteilung dieser Genehmigung ist kein Regelfall. Es wird im konkreten Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen. Die Ausnahmegenehmigung dient vorrangig dem Zweck, dass während ihrer zeitlichen Gültigkeit der gesetzmäßige Zustand hergestellt wird, d.h. ein Leiter für die weitere Beratungsstelle gefunden und als solcher auch eingesetzt wird. Die Genehmigung ist nicht dazu gedacht, dauernd anhaltende Ausnahmestände zu schaffen. Aufgrund dessen sind beispielsweise bei Ablauf der Genehmigung und vorliegendem Verlängerungsantrag alle Voraussetzungen erneut zu überprüfen und müssen nochmals gegenüber der Steuerberaterkammer dargelegt werden. Eine

Bezugnahme auf den ursprünglichen Antrag reicht dabei allerdings nicht aus.

(aus: *StBK des Freistaates Sachsen, Kammerbrief 4/2013, S. 4 ff.*)

28. Schadensersatzpflicht bei fehlender Datenübertragung nach Mandatsende

Grundsätzlich hat die Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten im Zeitpunkt der Kündigung zu erfolgen, hierzu gehört auch die vollständige Übertragung elektronisch gespeicherter Daten, ggf. also auch die Freigabe bei der DATEV gespeicherter Daten (ebenso AG Mannheim, Urteil vom 19.11.2010, Az.: 3 C 249/10). Ein Steuerberater, der dem Mandanten nach Beendigung des Mandats und Bezahlung aller offenen Honorarforderungen den Datenübertragungsbeleg für die DATEV nicht ausgefüllt zur Verfügung stellt, macht sich schadensersatzpflichtig. Diese Schadensersatzpflicht kann auch die zur Durchsetzung des Datenübertrages notwendigen, außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten umfassen.

(AG Bielefeld, Urteil vom 16.07.2013, Az.: 42 C 615/11)

29. Gebührenrechnung: Unterschrift eines angestellten Steuerberaters gültig?

Frage:

Darf ein angestellter Steuerberater eine Gebührenrechnung seines Arbeitgebers unterschreiben, ggf. mit dem Zusatz „i. V.“?

Antwort:

Grundsätzlich verlangt § 9 Abs. 1 StBVV die eigenhändige Unterschrift des Steuerberaters. Nur dann ist die Vergütung auch einforderbar. Durch die eigenhändige Unterschrift übernimmt der Inhaber der Steuerberaterpraxis die Verantwortung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner Berechnung.

Nach wie vor ist äußerst umstritten, ob ein angestellter Steuerberater befugt ist, Vergütungsberechnungen zu unterzeichnen. Teilweise wird dies verneint unter Verweis auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.11.2001 (23 U 26 I 01) und ein Urteil des OLG Köln vom 7.1.1994 (20 U 107 I 93).

Andererseits wird insbesondere in der Literatur vertreten, dass die Unterschrift eines angestellten Steuerberaters zumindest mit dem Zusatz „i. V.“ genügt. Im Wesentlichen wird dies damit begründet, dass auch für einen angestellten Steuerberater die berufsrechtlichen Vorschriften gelten und von ihm die Berufspflichten einzuhalten sind. Daher soll er bei eingeräumtem Zeichnungsrecht auch befugt sein, Vergütungsberechnungen zu unterzeichnen.

Indessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich eine herrschende Meinung dahingehend herausgebil-

det hat, der angestellte Steuerberater sei zur Unterzeichnung von Vergütungsberechnungen befugt.

Ganz allgemein gilt zur Unterschriftsbefugnis für Rechnungen, dass bei Sozietäten und Partnerschaften jeder Sozius/Partner zeichnungsberechtigt ist, soweit er Berufsträger ist, auch in Angelegenheiten, die nicht von ihm persönlich bearbeitet wurden. Dies gilt auch für Scheinsozisten, nicht aber für freie Mitarbeiter, die nicht im Briefbogen aufgeführt werden.

Bei Steuerberatungsgesellschaften mbH ist der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter zeichnungsberechtigt, ggf. - bei fehlender Einzelvertretungsbefugnis - zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer.

Auch der Prokurist dürfte, soweit er Berufsträger ist, zeichnungsbefugt i. S. d. § 9 Abs. 1 StBVV sein.

Daneben versteht sich von selbst, dass Praxisabwickler, Praxisvertreter und Praxistreuhänder Rechnungen unterzeichnen dürfen.

Beratungshinweis

Hält man sich an das Gebot des sichersten Weges, um die Einforderbarkeit der Vergütung und darüber hinaus die Ausübung zivilrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten wie Zurückbehaltungsrecht, Abtretung und Aufrechnung zu gewährleisten, so muss die Berechnung auch weiterhin die Unterschrift des Praxisinhabers bzw. im Fall der Steuerberatungsgesellschaft mbH des gesetzlichen Vertreters tragen.

(Quelle RA/StB/WP Annerose Warttinger, Honorar-Brief für Steuerberater Nr. 10/2013.)

30. Gebührenrecht

a) Begriff des Steuerbescheides – Ermäßigung der Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 2 StBVV

Gem. § 40 Abs. 2 StBVV ermäßigt sich die Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 1 StBVV auf 3/10 bis 20/10, wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Abs. 1 vorausgeht, Gebühren nach § 28 StBVV erhält.

Der Begriff des Steuerbescheides i. S. d. § 28 StBVV ist nicht mit dem Begriff des Steuerbescheides i. S. d. § 155 Abs. 1 AO identisch. Vielmehr werden hiervon auch andere Verwaltungsakte gem. § 118 AO erfasst. Hierzu können auch die Bescheide über steuerliche Nebenleistungen gem. § 3 Abs. 4 AO zählen, was insbesondere bei den Bescheiden über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gem. § 152 AO der Fall ist.

Sinn und Zweck des § 28 StBVV ist es, den mit der Prüfung verbundenen besonderen Arbeitsaufwand des Steuerberaters abzugelten. Ein solcher besonderer Arbeitsaufwand ist für die Prüfung eines Bescheides über die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erforderlich. Neben der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des

§ 152 Abs. 1 AO sind Ermessenserwägungen durch die Behörde anzustellen, die jeweils einer entsprechend intensiven Überprüfung durch den Steuerberater bedürfen. Dass die Behörde die Ermessenserwägungen typischerweise erst im Einspruchsverfahren darlegt und begründet, kann hieran nichts ändern, da es sich dabei lediglich um ein Nachschieben der schon zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides erforderlichen umfangreichen Begründung handelt.

(FG Düsseldorf, Beschl. v. 07.01.2013, 4 Ko 3125/12 KF)

b) Elektronische Übertragung der Steuererklärung – wie kann abgerechnet werden?

Der Ausschuss „Steuerberatervergütungsrecht“ der Bundessteuerberaterkammer wurde um Beantwortung der Frage gebeten, wie der Mehraufwand, der durch die elektronische Übertragung der Steuererklärungen in den Steuerberaterkanzleien entsteht, abzurechnen ist. Der Mehraufwand entsteht dadurch, dass die Steuerberater sich von ihren Mandanten die elektronische Übertragung gesondert bestätigen lassen und weitere Dokumentationen vornehmen müssen. Auch das Haftungsrisiko wird hierdurch erhöht.

Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass beginnend mit der Einkommensteuererklärung 2011 Personen, die Gewinneinkünfte, also Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§§ 13, 13a, 14, 14a EStG), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 EStG) sowie aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) erzielen, verpflichtet seien, ihre Steuererklärung elektronisch zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bestehe auch für

- Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden,
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011,
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,
- Feststellungserklärungen für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume und
- die Anlage EÜR für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Der Ausschuss bestätigt die Auffassung, dass durch die elektronische Übertragung der Steuererklärung in den Kanzleien ein entsprechender Mehraufwand entstehen könne. Dieser müsse über die Erhöhung des Zehntelgebührensatzes bei § 24 StBVV abgerechnet werden. Auch das höhere Haftungsrisiko ist bei der Bestimmung des richtigen Zehntelsatzes zu berücksichtigen (siehe § 11 StBVV).

c) Formeinhaltung zwingend erforderlich für die Gebührenabrechnung

Die Abrechnung eines Stundenhonorars bedarf einer schriftlichen Vereinbarung i.S.v. § 4 StBVV; eine ohne Einhaltung der nach § 4 StBVV erforderlichen Form geschlossene Vereinbarung ist unwirksam, ein daraus

folgender Honoraranspruch ist nicht durchsetzbar. Eine im unverjährten Zeitraum mögliche alternative Abrechnung der gesetzlichen Vergütung erfordert eine ordnungsgemäße Berechnung gem. § 9 StBVV.

(AG Dortmund, Urteil vom 09.07.2013, Az.: 428 C 104/12)

d) Formerfordernisse nach § 9 StBVV

Eine den Formerfordernissen des § 9 StBVV nicht entsprechende Honorarrechnung kann nach herrschender Rechtsprechung nicht eingefordert werden (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 31.01.2000, 13 U 591198). Eine Rechnung muss folgende Details enthalten:

- Unterschrift: der Steuerberater hat die Berechnung selbst zu unterschreiben (OLG Koblenz, a. a. O.),
- Tätigkeit: kurze, konkrete Angabe der durchgeführten Tätigkeit,
- Gebührenschrift: genaue Angabe des Paragraphen mit Absatz und Nummer; bei Abrechnung einer Zeitgebühr zusätzlich die Angabe „§ 13 Nrn. 1 und 2“ (vgl. Volkmann in Meyer/Goez, StBGebV, 5. Aufl. 2007, § 9 Rn. 15). Bei Abrechnung von Zeitgebühren ist die Angabe der Höhe des Stundensatzes nicht zwingend erforderlich (aber empfehlenswert), jedoch die Angabe der Zahl der geleisteten Stunden (vgl. Volkmann, a. a. O.),
- Gegenstandswert: Angabe des genauen Gegenstandswerts (Volkmann, a. a. O., Rn. 14),
- Zehntelsätze: nicht zwingend erforderlich, Angabe dient aber der Klarstellung,
- Zahlungsbetrag: der genaue Gebührenbetrag (mit Auslagen!) ist anzugeben,
- Vorschüsse: geleistete Vorschüsse sind abzuziehen,
- Umsatzsteuer: gem. § 15 StBVV kann der Steuerberater die Umsatzsteuer zusätzlich zur Vergütung beanspruchen; zur Umsatzsteuer kann der Text „gem. § 15 StBVV“ folgen, zwingend ist dies nach der Literatur nicht (vgl. Volkmann, a. a. O., Rn. 19),
- Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, § 16 StBVV: Angabe des Gesamtbetrags zulässig (gilt nicht für andere Auslagen, die einzeln anzugeben sind; vgl. Volkmann, a. a. O., Rn. 17).

31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die unterschiedlichen Wege in die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung – Übersicht über die Umwandlungsmöglichkeiten

- von Prof. Dr. Volker Römermann und Ina Jähne, in Beruf und junge Steuerberater, NWB 48/2013, S. 3776 ff.

Mandantenschutzklausel – Grenzen zulässiger Vertragsgestaltung

- von Mark T. Singer, in NWB 44/2013, S. 3491 ff.

Die interprofessionelle PartG mbB und die Anforderungen des strengsten Berufsrechts

- von Paul-Franz Gladys, Vaterstetten, aus DStR 9/2014, S. 445 ff.

Mit vorausgefüllter Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank fit für die Zukunft

- von Roland Kleemann, Berlin, in DStR 50/2013, S. 2721 ff.

Verfassungsmäßigkeit des Verbots der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

- von Julia von Eichborn, München, in DStR 4/2014, S. 164 ff.

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2012 und 2013 (Teil I)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 5/2014, S. 226 ff.

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2012 und 2013 (Teil II)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 6/2014, S. 281 ff.

Grenzen der Tätigkeit des Syndikus-Steuerberaters als Steuerberater im Konzern

- von Astrid Eiling, Düsseldorf, in DStR 8/2014, S. 388 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2013/14

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
39	22	0	1	6	15	17	17	0
	56,4 %		4,5 %	27,3 %	68,2 %	43,6 %	100 %	

*) darin enthalten: 15 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 11 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2013/14 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Beyer, Jens	Perko, Stefanie
Bode, Katja	Rieger, Anja
Engelmann, Gordon	Roick, Jennifer
Gießner, Anja	Rink, Ariane
Gnilitz, Elisabeth	Rische, Svitlana
Göpfert, Isabell	Rosinsky, Stefanie
Gurlit, Dana	Rößler, Solveig
Hauptmann, Klaus	Schwarz, Madeleine
Matzick, Silvana	Schulz, Anne
Müller, Stefanie Petra	Sturm, Barbara
Pérez Morales, Her- mágores	Tessmer, Birgit

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche und ehrte die nachfolgende Prüfungsteilnehmerin:

Name	Ausbildung
Rink, Ariane	AS-Steuerberatungsgesellschaft mbH, ZNL Cottbus / OSZ II Spree-Neiße

mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen.

33. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2013/14 - wurde unter den Absolventen eine Umfrage durchgeführt.

Aus dieser Umfrage sollen Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung, der Durchführung von Seminaren für Auszubildende gewonnen werden.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass alle Absolventen (100%) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden die Befragten überwiegend durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Arbeitsagentur oder das Berufsinformationszentrum.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war ausschlaggebend für die Berufswahl, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt (44,0%). Des Weiteren waren „Aufstiegchancen im Beruf“ (24,0%) sowie ein „sicherer Arbeitsplatz“ (20,0%) wichtige Kriterien.

Ca. 80 % der Absolventen bewerteten die theoretische und die praktische Ausbildung positiv.

Für die Lehrstellenwahl (92,4%) spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Erfreulicherweise konnte in Auswertung der Umfrage festgestellt werden, dass über 90% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Absolvent nach der Prüfung ohne Arbeit war.

Eine **weitere Befragung** wurde unter den **Teilnehmern des Kompaktseminars**, welches in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung in der Zeit vom 03.02.2014 bis 07.02.2014 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

In Auswertung dieser Befragung kann festgestellt werden, dass ca. 80% der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ und „gut“ bewerteten.

Alle Teilnehmer des Kompaktseminars schätzten ein, dass das Seminar, welches die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2014 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Ca. 95% der Befragten hielten nach Beendigung des Kompaktseminars ihre Teilnahme für „wichtig“.

Die Teilnahme am Kompaktseminar wurde von 15 Prüfungsabsolventen (= 41,7%) mit Übernachtung in der Jugendherberge Potsdam gebucht. Hier war der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste mit den Bedingungen zufrieden.

Zum **Seminar in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2014**, welches in der Zeit vom 08.02.2014 bis 22.02.2014 in Potsdam stattfand, wurde ebenfalls eine **Befragung** durchgeführt.

Von ca. 90 % der Seminarteilnehmer bewerteten das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“.

Alle Seminarteilnehmer schätzten ein, dass das Seminar einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Von ca. 85 % der Seminarteilnehmer wurde die Angemessenheit des Lerntempos „bejaht“.

Über 90% der Seminarteilnehmer hielten am Ende des Seminars in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2014 ihre Teilnahme für „wichtig“.

Auch hier konnte abschließend festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Seminarteilnehmer mit den unterrichtenden Dozenten „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ war.

34. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

An den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin wurde eine Umfrage zum Berufsfindungsprozess unter den Auszubildenden des 1. Ausbil-

dungsjahres durchgeführt. Von insgesamt 92 Auszubildende beteiligten sich 78 Auszubildende (= 84,8 %).

Ziel der Umfrage ist es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, und diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch die Agenturen für Arbeit auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl ausschlaggebend waren letztendlich absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern sowie durch die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass z.B. Schülerpraktika einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Gründe für die Berufswahl der Befragten waren maßgeblich ein sicherer Arbeitsplatz, gute Aufstiegschancen und das es eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit ist.

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass der Einfluss der Eltern sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind und die Durchführung von Praktika große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

35. Fachkräftemangel begegnen durch Ausbildung von Steuerfachangestellten

Bereits heute ist es nicht einfach, qualifizierte Fachkräfte für Steuerberatungskanzleien zu finden.

Gleichzeitig wird sich das Problem verschärfen, wenn geburtschwächere Jahrgänge in den nächsten Jahren den Wettbewerb der Betriebe um Auszubildende verstärken. Ein sehr guter und rentabler Weg der Personalbeschaffung ist es, selbst auszubilden. Die Ausbildung von Steuerfachangestellten erlaubt die gezielte Vorbereitung an die speziellen Anforderungen des eigenen betrieblichen Bedarfs zu vertretbaren Kosten. Zudem kann die Ausbildung teure Einstellungsverfahren von Fachkräften ersparen.

Nach erfolgreicher Ausbildung ermöglicht die Übernahme von Auszubildenden mehr Kosteneffizienz sowie stabile Gehaltsstrukturen in der Kanzlei. Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können somit bei relativ geringen Kosten an das Unternehmen gebunden werden. Kanzleien können frühzeitig, insbesondere in der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern, auf den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aufmerksam machen, indem sie Plätze für Schülerpraktika anbieten.

Dass der Beruf des Steuerfachangestellten ein attraktiver Beruf ist, belegen auch bundesweite Umfragen der Bundessteuerberaterkammer.

Diese ergaben, dass rund 80 % der frisch ausgelernten Steuerfachangestellten im steuerberatenden Beruf verbleiben. Diejenigen, die den Beruf verlassen, tun dies in erster Linie, um ein Studium aufzunehmen. Über 90% der Auszubildenden sind mit ihrer Ausbildung zufrieden. Für rund zwei Drittel der Befragten spielt das Gehalt im Vergleich zur Arbeitsplatzzufriedenheit nur eine untergeordnete Rolle.

„Die Ergebnisse machen deutlich, dass der Beruf Steuerfachangestellte/r überaus attraktiv ist. Kaum ein anderer Ausbildungsberuf bietet vergleichbare Aufstiegsmöglichkeiten.“ stellt Dr. Harald Grümann, Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer fest. Darüber hinaus ist der Beruf zukunftssicher, denn Steuerfachangestellte sind bundesweit gefragte Nachwuchskräfte.

Wir rufen alle Kammermitglieder auf, Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2014/2015 zur Verfügung zu stellen und freie Ausbildungsplätze den Agenturen für Arbeit zu melden bzw. Ausbildungsangebote in der Ausbildungsplatzbörse auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Wir helfen Ihnen gern weiter:

Fragen rund um das Thema Ausbildung beantworten gern die Mitarbeiterinnen für Aus- und Fortbildung der Kammergeschäftsstelle.

Bitte nutzen Sie auch unsere Praktikums- und Ausbildungsplatzbörse unter www.stbk-brandenburg.de.

36. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit dafür bietet die auf der Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Dieser Service ist erweitert worden und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit können sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht werden.

Sowohl Steuerberater erfassen in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche.

Die Umgestaltung unserer Homepage ist erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Ein Link „NEU!!! [Bundesweite Ausbildungsplatzbörse](#)“ führt von der Startseite zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Auch hier gilt: Gern beantworten wir die Fragen unserer Kammermitglieder und stehen für Hinweise zur Verfügung.

37. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser);
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb;
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen;
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung;
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher und sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen;
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre);
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 2.000,00 jährlich, insgesamt EUR 6.000,00

- Eigenanteil an den Kosten von 10% der förderfähigen Kosten pro Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2014!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

38. Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

39. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg, das Berufsbild des Steuerfachangestellten bekannt zu machen und für den Beruf zu werben, hatten wir im Mitteilungsblatt 4/2013, Tz. 34 berichtet. Neben unserem Engagement auf den verschiedensten Ausbildungsmessen und in Schulen sehen wir in der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit, konkret mit den Berufsberatern vor Ort, eine sehr gute Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen.

Im Jahr 2014 haben folgende Informationsveranstaltungen mit den Agenturen für Arbeit stattgefunden bzw. sind fest vereinbart:

- 04.02.2014 Vorstellung Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ im Berufsbildungszentrum der Agentur für Arbeit Cottbus
- 05.03.2014 Veranstaltung für Berufsberater im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Eberswalde;
- 18.03.2014 Veranstaltung für Berufsberater sowie potenzielle Ausbildungsplatzbewerber im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Neuruppin.

Darüber hinaus sind wir auf folgenden Veranstaltungen mit unserem Informationsstand vertreten:

- 12.03.2014 „Jobinale 2014“ Die Ausbildungs- und Jobmesse der Agentur für Arbeit Potsdam, in der Waschhaus Arena Potsdam;
- 26.09.2014 17. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse; Paulus-Praetorius-Gymnasium Bernau;
- 14.11./15.11.2014 Messe „Einstieg Abi“, Messezentrum Berlin.

40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Empfehlungen zur Führung und Kontrolle des Ausbildungsnachweises

Für Auszubildende besteht die vertragliche Verpflichtung, einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Nachweis ist zudem mit Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Ausbildende hat den Auszubildenden zur regelmäßigen und ordentlichen Führung des Nachweises anzuhalten. Der von der Kammer zur Verfügung gestellte Ausbildungsnachweis ist in einem Heft mit dem Ausbildungsplan, wie er sich aus der Ausbildungsordnung ergibt, zusammengefasst. Er ist in Checklistenform zu führen und soll die ordnungsgemäße Einhaltung des Ausbildungsplans dokumentieren. Damit dient er dem Ausbildenden und dem Auszubildenden zugleich zur Kontrolle, ob die Ausbildungsinhalte zeitgerecht und vollständig vermittelt worden sind. Folgende Punkte sind bei der Führung des Ausbildungsnachweises besonders zu berücksichtigen:

- In das Ausbildungsnachweisheft sind auf der ersten Seite Name und Anschrift des Auszubildenden und des Ausbildenden sowie die vereinbarte Ausbildungsdauer einzutragen. Bei einem Wechsel des Auszubildenden während der Ausbildung sind die entsprechenden Änderungen aufzunehmen, da das Heft weitergeführt werden muss.
- Der Ausbildungsnachweis ist kontinuierlich zu führen. Die Eintragungen können vom Auszubildenden grundsätzlich während der Ausbildungszeit vorgenommen werden.
- Neben den regelmäßigen Eintragungen muss auch die Durchsicht durch den Ausbildenden in den vorgegebenen Zeiträumen und nicht erst am Ende der Ausbildungszeit erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist zudem für die betreffenden Zeitabschnitte vom Ausbildenden und Auszubildenden zu unterschreiben. Nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine sinnvolle Kontrolle. Ebenso ist es wichtig, den Ausbildungsverlauf anhand des Ausbildungsnachweises durchzusprechen.

b) Abmahnung vor Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses

Gemäß § 22 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz kann nach der Probezeit das Berufsausbildungsverhältnis vom Auszubildenden nur aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine solche außerordentliche Kündigung während der Ausbildungszeit fordert in der Regel eine vorherige Abmahnung. Die Abmahnung ist nur dann entbehrlich, wenn sich das Fehlverhalten des Auszubildenden unter Berücksichtigung

aller Umstände als so schwerwiegend darstellt, dass seine Weiterbeschäftigung dem Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. Einbruch, Körperverletzung).

Die Kündigung darf nur das letzte Mittel sein, um Probleme zwischen Ausbildenden und Auszubildenden zu lösen. Gründe, die im Leistungsbereich (z.B. fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule) und Verhaltensbereich (fortgesetzte Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit) des Auszubildenden bestehen, lassen eine Kündigung erst dann zu, wenn die Ausbildungspraxis alle Erziehungsmittel ausgeschöpft hat. Eine Abmahnung muss schriftlich erfolgen und wird bei minderjährigen Auszubildenden an den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Die Abmahnung hat grundsätzlich drei Funktionen:

(1) Rüge-/Hinweisfunktion

Der Auszubildende wird an seine Pflichten erinnert. Das Fehlverhalten muss deswegen möglichst präzise mit Datum, Orts- und Zeitangabe etc. geschildert werden. Allgemeine Formulierungen wie „Wir mahnen Sie wegen ständigen unentschuldigter Fehls in der Berufsschule ab“ genügen nicht.

(2) Ankündigungs-/Warnfunktion

Eine Abmahnung liegt erst dann vor, wenn zugleich für den Fall der Wiederholung des Fehlverhaltens die Kündigung angedroht wird.

(3) Dokumentationsfunktion

Die Abmahnung dient eventuell später vor dem Arbeitsgericht auch als Beweis dafür, dass eine Pflichtverletzung tatsächlich gerügt wurde.

c) DWS-Online-Seminare für Auszubildende

DWS-Online hat für die Auszubildenden zur/zum Steuerfachangestellten im 1. Lehrjahr ein Paket mit vier eLearning-Modulen zusammengestellt. Mit den Seminaren

- Grundlagen des allgemeinen Steuerrechts/ Grundzüge AO,
- Buchführung und Bilanzierung,
- Umsatzsteuer und
- Einkommensteuer

werden die Berufsanfänger optimal auf die Anforderungen der Praxis vorbereitet. Der Zeitaufwand für jedes der 4 Themen beträgt ca. 2 Stunden Sendezeit zuzüglich der individuellen Dauer für das Eigenstudium. Jedes Thema ist in 7 – 10 Unterthemen transparent strukturiert. Eine Anleitung, ausführliche Skripte mit Übersichten und Beispielen ermöglichen ein effektives Lernen. Die Seminare stellen eine sinnvolle Ergänzung zu Praxis und Schule dar und erleichtern den Steueranfängern den Einstieg in das Steuerrecht.

Weitere Informationen: www.dws-steuerberater-online.de/azubi-teaser.asp

41. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ Angebot von Vorbereitungslehrgängen

Die Weiterqualifizierung von Steuerfachangestellten bzw. kaufmännischen Fachkräften, die über mehrjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts und Rechnungswesens verfügen, bietet eine gute Möglichkeit, sich größere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu sichern.

Auch für die Fachkräftesicherung in den Kanzleien ist das Fortbildungsangebot von Interesse.

Folgende Institutionen bieten nach unserer Kenntnis auch in diesem Jahr Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung an:

Steuerfachschule Becker

Lehmgasse 22

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335/522094

info@steuerfachschulebecker.de

Schulungsort: Märkisches Gildehaus,

Schwielowsee OT Caputh

Lehrgangsbeginn: 11.07.2014

Lehrgangsdauer: 2 Jahre

Unterrichtstage: freitags und nachfolgender
Samstag ganztägig
(2 Tage pro Monat)

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16

10787 Berlin

Telefon: (030) 23634999 o. 0800/2363490

Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstr 10,

Lehrgang für Fortbildungsprüfung 2015:

Lehrgangsbeginn: 26.11.2014

Lehrgangsende: 21.11.2015

steufa@gfs.eu

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10

10179 Berlin

Tel.: 030/887193-0

info@fsb-fachinstitut.de

Lehrgangsbeginn: 26.11.2014

Lehrgangsende: 21.11.2015

Lehrgangsdauer: 1 Jahr

Anmeldung bis 30.09.2014

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

Diese Bildungseinrichtungen verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Qualifizierung von Steuerfachangestellten bzw. kaufmännische Mitarbeiter in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in.

Die Fortbildungsprüfung wird vor der Steuerberaterkammer Brandenburg in Form einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgelegt.

Das hohe Anforderungsniveau und die breite Akzeptanz dieses Fortbildungsabschlusses sowohl in den Steuerberaterpraxen als auch in der Wirtschaft erklären die guten Arbeitsmarkt- und Aufstiegschancen.

Einzelheiten zur Prüfungsordnung und zum Anforderungsprofil sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachwirt zu finden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen für Aus- und Fortbildung der Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

42. Berufliche Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“ hier: Mitarbeit in Prüfungsausschüssen

Wie im Mittelungsblatt 4/2013 Textziffer 37, berichtet wurden nach Beschluss durch den Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg sowohl die Prüfungsordnung als auch der Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Sowohl die Prüfungsordnung als auch der Anforderungskatalog können auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter Amtliche Bekanntmachungen 9/2013 und 10/2013 eingesehen werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete die im Einzelnen in Anforderungskatalog dargestellt sind:

- a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn);
- b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung)
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht);
- d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrfährige Bezüge);
- e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit).

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Klausur von vier Zeitstunden zu fertigen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prü-

fungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein müssen. Dem Prüfungsausschuss gehören ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrervertreter an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Steuerberaterkammer für mindestens fünf Jahre berufen. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Um die Prüfung auf entsprechend hohem Niveau qualifiziert vorbereiten und durchführen zu können, bitten wir interessierte Kolleginnen und Kollegen um deren Mitwirkung im Prüfungsausschuss.

Wir bitten dazu um Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg und freuen uns auf eine Mitarbeit.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Vorläufiger Rechtsschutz wegen des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zur Erbschaftsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu dem ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetz mit Beschluss vom 21. November 2013 (Az. II B 46/13) entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheides wegen des beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Verfahrens auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach Aussage des BFH vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z. B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsleistungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt geht es um die geschiedene Ehefrau des im September 2011 verstorbenen Erblassers. Aufgrund eines Vermächtnisses des Erblassers erhält sie auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 2.700,00 €. Die hierfür anfallende Erbschaftsteuer i.H.v. 71.000,00 € entrichtete die Antragstellerin Ende 2012. Der BFH hat im Streitfall die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheides mit Wirkung ab Fälligkeit der Erbschaftsteuer aufgehoben, bis das BVerfG in dem Verfahren 1BvL21/12 entschieden hat.

An der Rechtsprechung, nach der eine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung nicht zu gewähren ist, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird, hält der Senat nicht mehr fest.

44. Verstoß der Entstrickungsbesteuerung gegen die Niederlassungsfreiheit

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Az. 8 K 3664/11 F) hat das FG Düsseldorf die Frage der Europarechtskonformität der sog. Entstrickungsklausel (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine Personengesellschaft Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechte aus ihrem inländischen Stammhaus in ihre niederländische Freistellungs-Betriebsstätte überführt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte die Finanzverwaltung zu der Ansicht, die Überführung der Wirtschaftsgüter führe zu einer Aufdeckung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Überführung gem. Tz. 2.6.1 der Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze, BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl. I 1999, S. 1076).

Das FG Düsseldorf ist dem nicht gefolgt. Es sieht keine unzulässige Rückwirkung der durch den Gesetzgeber durch das Jahressteuergesetz 2010 – mit Rückwirkung – eingeführten Entstrickungsklausel in § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG, denn die Theorie der finalen Entnahme beruht auf einer jahrzehntelangen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und wurde durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend nur gesetzlich festgeschrieben.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf verstößt der Entstrickungstatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 4g EStG jedoch gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), weil eine Überführung der Wirtschaftsgüter in eine inländische Betriebsstätte des Unternehmens keine Besteuerung auslösen würde.

Für die Praxis

Entsprechende Verfahren sollten offengehalten werden.

45. BFH entscheidet zur Pauschalierung von Sachzuwendungen

Mit drei BFH-Urteilen vom 16. Oktober 2013 liegt erstmals eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der 2007 eingeführten Pauschalierungsvorschrift des § 37b EStG vor.

In der Vorinstanz hatte das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass keine Pauschalsteuer zu entrichten sei, wenn keine steuerpflichtige Einnahme vorliege. Eine Pauschalierung sei nur dann geboten, wenn der Empfänger steuerlich zu erfassende Einnahmen erziele. Das Finanzgericht Hamburg war demgegenüber der Auffassung, die Pauschalversteuerung sei nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Zuwendungen zu einer Einkommensteuerpflicht bei den Empfängern führten.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigt, dass § 37b EStG nur solche betrieblich

veranlassten Zuwendungen erfasst, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Die Norm begründe keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stelle lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl (Az. VI R 57/11).

Im Verfahren VI R 78/12 hat der BFH parallel dazu ausgeführt, § 37b Abs. 2 EStG erfasse die betrieblich veranlassten, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit die Zuwendungen grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig seien und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht würden. Betreue ein Außendienstmitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, könne dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

Im Weiteren hat der BFH klargestellt, dass § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sich auf alle Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG bezieht, unabhängig davon, ob ihr Wert 35 Euro überschreitet (Az. VI R 52/11).

46. Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10, den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei steuerpflichtigen Bauleistungen wie folgt eingeschränkt:

- Der BFH stellte fest, dass Bauträger generell nicht unter die Regelung fallen, da sie selbst keine eigenen Bauleistungen, sondern lediglich Grundstückslieferungen erbringen.
- Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens kommt es nicht auf den Status des Leistungsempfängers als „bauleistender Unternehmer“ an, sondern es wird allein auf die Verwendung der eingekauften Bauleistung für eine eigene Bauleistung des Leistungsempfängers abgestellt.

Darauf wurde mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 reagiert und sich der Auffassung des BFH angeschlossen. Die Finanzverwaltung hält nicht mehr an der 10 %-Regelung fest. Der Leistende hat zu beurteilen, ob der Auftraggeber die empfangene Bauleistung seinerseits für eine eigene Bauleistung verwendet. Die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG gilt als Indiz dafür, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet. Der Nachweis ist insoweit nicht immer rechtssicher möglich. Dem Vernehmen nach befasst sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) derzeit mit einer Lösung des Problems. Die Vereinfachungsregelung, welche vorsieht, dass die Steuerschuldumkehr bei Einigkeit zwischen beiden Parteien auch dann angewandt werden kann, wenn die Voraussetzungen fraglich waren oder nicht vorlagen, gilt für Bauleistungen nicht mehr.

Anwendungsregelungen

Das BMF-Schreiben ist auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt – also ab dem 15. Februar 2014 – ausgeführt werden. Bei Umsätzen, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt wurden, besteht kein Zwang zur Rechnungsberichtigung, wenn beide Parteien sich darüber einig sind. Dennoch kann das BFH-Urteil vom 22. August 2013 in allen noch offenen Fällen angewendet werden.

Hinweis

Das BMF plant ein zweites Schreiben in dieser Sache, welches voraussichtlich nicht vor April 2014 veröffentlicht wird. Dem Vernehmen nach könnten weitere Regelungen zum Vertrauensschutz für Altfälle und ggf. Vereinfachungen zu den Anzahlungsrechnungen enthalten sein.

47. E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften

Mit Datum vom 19. Dezember 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zu den Übermittlungspflichten für elektronische Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für steuerbegünstigte Körperschaften veröffentlicht.

Nach § 5b EStG besteht für alle Steuerpflichtigen und Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) durch Datenfernübertragung und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Für ganz oder teilweise steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt dies verpflichtend erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

In dem aktuellen Schreiben stellt das BMF Folgendes klar. Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind, findet § 5b EStG keine Anwendung. Das gilt insbesondere auch für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keine der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne von § 4 Abs. 3 EStG („EÜR“) ermitteln.

Erstreckt sich bei einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse die Steuerbefreiung nur auf einen Teil ihrer Einkünfte und stellt diese Körperschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-) Bilanz sowie eine (Gesamt-) GuV auf, so ist verpflichtend nur ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich zu übermitteln. Sofern eine solche Körperschaft auf freiwilliger Basis über die Minimalanforderungen hinaus Daten übermitteln möchte, kann sie das – voraussichtlich ab November

2014 – vornehmen. Die entsprechend aktualisierte Taxonomie (Update 5.3) wird im Frühsommer 2014 durch ein BMF-Schreiben bekanntgegeben werden; Testfälle können voraussichtlich mit der nächsten ERiC-Version ab November 2014 übermittelt werden.

Für die Übermittlung des Datensatzes gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, einmal in Form der sog. „Gesamtbilanz“-Lösung mit Übermittlung von Bilanz und GuV für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach Taxonomie-Schema oder zum anderen als formlose Gewinnermittlung für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich. Das BMF-Schreiben enthält dazu ergänzende Aussagen; außerdem wird auf eine Preview-Darstellung auf www.estuer.de verwiesen.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Betriebe gewerblicher Art, die unter den Anwendungsbereich des § 5b EStG fallen, stehen diese Übermittlungsformen ebenfalls zur Verfügung.

48. Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Klarstellung kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben vom 21.02.2014 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundesverfassungsgericht hat mit gestern veröffentlichtem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Az. 1 BvL 5/08) seine Rechtsprechung zur echten Rückwirkung präzisiert. Der Gesetzgeber kann demnach den Inhalt geltenden Rechts mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den verfassungsrechtlichen Grenzen für eine Rückwirkung feststellen oder klarstellend präzisieren. Will der Gesetzgeber offene Auslegungsfragen für die Vergangenheit klären, so ist dies aus verfassungsrechtlicher Sicht als konstitutive Regelung anzusehen, wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll.

In dem Normenkontrollverfahren war die Frage zu entscheiden, ob § 43 Abs. 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Die Norm regelt i. V. m. § 8b Abs. 3 KStG und § 40a Abs. 1 KAGG die Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen. Unklar war, ob die Regelung auch für Kapitalanlagegesellschaften gilt. Der Gesetzgeber hatte diese Auslegungsfrage Ende 2003 im Rahmen einer „redaktionellen Klarstellung“ beantwortet und eine rückwirkende Anwendung für Kapitalanlagegesellschaften bejaht. Das BVerfG hat die Regelung für nichtig erklärt, soweit sie eine rückwirkende Anwendung in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 anordnet.

In noch offenen Steuerfällen müssen nun die Finanzgerichte entscheiden, ob Kapitalanlagegesellschaften die Abschreibungsmöglichkeiten in 2001 und 2002 geltend machen können.

Die Entscheidung ist auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts eingestellt.“

49. Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2015

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 47/2014 wie folgt informiert:

„Seit dem Jahr 2009 behalten die Kapitalertragsteuer Abzugsverpflichteten Steuern auf Kapitalerträge direkt und unmittelbar ein und führen diese an die Finanzverwaltung ab. Für die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer bestand bisher ein Wahlrecht. Der Kirchensteuerpflichtige konnte bei seiner Bank einen schriftlichen Antrag auf Kirchensteuerabzug stellen. Falls dieser Antrag nicht gestellt wurde, musste der Kirchensteuerpflichtige bei seinem Finanzamt eine Steuererklärung zum Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung auf Kapitalertragsteuer abgeben. Ab 2015 wird auch die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer für die Angehörigen der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften automatisch einbehalten und abgeführt.

Mit der Entwicklung des erforderlichen automatischen Abzugsverfahrens haben die Länder den Bund beauftragt. Die Steuerberater sind in die entsprechenden Vorarbeiten an keiner Stelle eingebunden gewesen. In einem Gespräch am 20. Februar 2014 im Bundesministerium der Finanzen haben die Vertreter der Finanzverwaltung deutlich gemacht, dass das von ihnen entwickelte Verfahren das einzige unter den bei Bund und Ländern vorliegenden Gegebenheiten umsetzbare Modell sei, das keine Modifikationen zuließe. Das Verfahren ist in dem beigefügten Informationsblatt zusammenfassend dargestellt.“

Das Informationsblatt ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> eingestellt.

50. Neubekanntmachung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 31. Januar 2014 den neugefassten Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) bekannt gemacht. In der Neufassung des AEAO wurden neben redaktionellen Änderungen auch die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 eingearbeitet. Durch die Neufassung werden die bisherigen BMF-Schreiben zum AEAO aufgehoben. Der neugefasste AEAO ist mit sofortiger Wirkung in allen offenen Fällen anzuwenden.“

Die AEAO ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> eingestellt.

51. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen/Sachverhalte informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks abrufbar sind:

- Keine verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken gegen Luftverkehrsteuergesetz
- Keine Riester-Förderung für Beamte ohne fristgemäße Einwilligung in die elektronische Übermittlung von Besoldungsdaten

52. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen

Über Presseinformationen des Finanzministeriums informieren wir wie folgt:

- a) Hilfe für Einkommensteuererklärung 2014
hier: Der schnelle Überblick mit dem „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“
- b) Welche steuerlichen Änderungen sind bei gemeinnützigen Körperschaften zu beachten?
hier: Das Ministerium der Finanzen informiert über die wichtigsten Änderungen
- c) Was Mütter und Väter im neuen Jahr bei der Steuer beachten sollten
hier: Broschüre nennt wichtigste Steuertipps für Eltern
- d) Keine Sonderbehandlung für Steuerhinterzieher
hier: Markov fort Abschaffung der Straffreiheit bei Selbstanzeige
- e) Was ändert sich im Steuerrecht für Brandenburgs Unternehmerinnen und Unternehmer ab 2014?
hier: Das Ministerium der Finanzen informiert über die wichtigsten Änderungen
- f) Hauptzollämter sind ab 14. März 2014 für Kraftfahrzeugsteuer in Brandenburg zuständig

Weitere Informationen unter www.mdf.brandenburg.de/de/steuern bzw. www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen.

53. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer

Das Finanzministerium hat in 9. überarbeiteter Auflage die Broschüre „Ich mache mich selbstständig! – Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer“ herausgegeben.

Die Broschüre informiert über die wichtigsten steuerlichen Fragen beim Weg in die Selbstständigkeit und hilft Existenzgründerinnen und -gründern, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen.

Die Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben.

Näheres über

E-Mail pressestelle@mdf.brandenburg.de bzw.
Internet unter www.mdf.brandenburg.de.

54. Übergangsregelung für SEPA

Durch die Einrichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA (Single Euro Payments Area) sollen die Unterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen beseitigt werden. Die erforderliche Umstellung der Zahlungssysteme sollte bis zum 31. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Weil absehbar wurde, dass dieses Ziel nicht erreicht würde, hat die EU-Kommission eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2014 vorgeschlagen. Damit wird das Inkrafttreten der SEPA-Regelungen nicht hinausgeschoben. Es wird lediglich den Banken und Finanzdienstleistern erlaubt, auch noch nach dem 31. Januar 2014 Zahlungen durchzuführen, die nicht SEPA-konform sind. Der Rat hat diesem Vorschlag bereits zugestimmt; die Zustimmung des Parlaments wird für Anfang Februar erwartet.

Aus Pressemeldungen geht hervor, dass die deutsche Kreditwirtschaft zwar grundsätzlich die Voraussetzungen dafür schaffen wird, dass auch nach dem 1. Februar 2014 noch im Altformat eingereichte Zahlungen abgewickelt werden können. **Ob Kundeneinreichungen im Altverfahren angenommen werden, liegt jedoch in der Entscheidung der Bank des Einreichers.** Die Bemühungen um die Umstellung auf SEPA müssen daher weiter nachdrücklich vorangetrieben werden. Informationen über die notwendigen Schritte finden sich z.B.:

- in einem Merkblatt des DWS-Verlags unter www.dws-verlag.de,
- im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen unter www.sepadeutschland.de,

- in einer Checkliste zur SEPA-Einführung unter www.mittelstand-digital.de,
- in einem SEPA-Leitfaden unter www.bitkom.org.

55. Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung hat am 10. Januar 2014 ergänzende Informationen zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31. Oktober 2012 zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen bekanntgemacht (www.deutsche-rentenversicherung.de, Suchpfad Presse, Aktuelles aus der Rechtsprechung, Bundessozialgericht, Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung), die wir nachstehend abdrucken:

„In seinen Urteilen vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht mit dem Thema der Wirkung einer Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Es hat dabei – streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert – klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Die Urteile haben Bedeutung sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Verwaltungspraxis dieser Rechtsprechung angepasst. Für unterschiedliche Fallgestaltungen ergeben sich daraus insgesamt folgende Beurteilungen:

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die z. B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung. Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Anträge innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI zu stellen sind, um eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk zu gewährleisten. Gegen eine Antragstellung bereits vor der Beschäftigungsaufnahme bestehen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages beigelegt werden sowie eine kurze Mitteilung erfolgen, sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Liegt ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid vor, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung – BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegt dem Arbeitgeber ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Tut er das nicht, werden die Beiträge im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung

Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz. Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt. Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den ur-

sprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit

Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind. Deshalb hatten und haben z. B. Syndikusanwälte, Syndikussteuerberater oder Industriepapierhändler bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen Wechsel des Tätigkeitsfeldes eine neue Befreiung zu beantragen.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor. Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen. Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständischen Versorgungswerke zu garantieren. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zusammen mit dem ursprünglichen Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Kann bei der Betriebsprüfung für einen betroffenen Arbeitnehmer kein aktueller, sondern lediglich ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, erhält der Arbeitgeber den Hinweis, dass die Antragstellung nachgeholt werden kann und der Sachverhalt bei der nächsten Betriebsprüfung erneut aufgegriffen wird. Die Betriebsprüfung wird im Übrigen abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat zu dokumentieren, dass er den Arbeitnehmer zur Antragstellung aufgefordert hat.

Wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Antragsverfahrens oder bei der nächsten Betriebsprüfung nachträglich festgestellt, gelten zur Bestimmung des Nachzahlungszeitraumes und für die Zahlung eventueller Säumniszuschläge die allgemeinen Regelungen. Durch den ausdrücklichen Hinweis bei der Betriebsprüfung haben die Arbeitgeber Kenntnis im Sinne der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 SGB IV

im Hinblick auf eine mögliche Zahlungspflicht. Unabhängig davon hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unverzüglich zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, wenn zwischen den beiden Betriebsprüfungen die Befreiung abgelehnt wird.

Kann bei einer Betriebsprüfung weder ein alter noch ein aktueller Befreiungsbescheid vorgelegt werden, werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit unmittelbar geltend gemacht.

Im Ergebnis kann daher für diesen Personenkreis nur das Vorliegen einer positiven Befreiungsentscheidung zu einer Rechtssicherheit im Hinblick auf die Beitragszahlungen führen und den Arbeitgeber vor hohen Nachforderungen von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung bewahren. Entsprechende Anträge sollten daher im Interesse der Arbeitgeber durch die Berechtigten möglichst umgehend gestellt werden. Erscheint einem Arbeitgeber von den Tätigkeitsmerkmalen her eine Befreiung zweifelhaft, hat er die Möglichkeit der sofortigen Anmeldung des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es sind dann zunächst nur die laufenden Beiträge zu entrichten. Eine etwaige Nachzahlung ist erst zu leisten, wenn der Befreiungsantrag ablehnend beschieden wurde. Wird nachträglich eine Befreiung festgestellt, wird das Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung rückabgewickelt.“

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Berufsanerkennungsrichtlinie

Der „Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems“ wird nach einer Beratungszeit von über zweieinhalb Jahren vom Europäischen Parlament Anfang Oktober endgültig verabschiedet. Die Richtlinie wird den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten regeln. Ihr Ziel ist es, die geringe Mobilität von qualifizierten Berufsträgern zu erhöhen. Neben den Regelungen zur Einführung eines europäischen Berufsnachweises, zu der Reform der allgemeinen Regelung für die Niederlassung und zur vorübergehenden Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat standen für den steuerberatenden Beruf die Regelungen zum partiellen Berufszugang im Fokus.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich im Laufe des parlamentarischen Verfahrens insbesondere gegen die Regelungen zum partiellen Berufszugang gewandt. Diese Regelung sah in der Entwurfsfassung vor, dass ein partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt wird. Dies sollte möglich sein, wenn unter anderem das Merkmal der Trennbarkeit vorliegt, und bereits dann gegeben sein, wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt. Dabei sollte angenommen werden, dass eine Tätigkeit trennbar ist, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständig ausübbar gilt.

In der endgültigen Fassung kann der partielle Zugang zum Beruf im Wege einer Einzelfallentscheidung nur unter sehr engen Voraussetzungen gewährt werden. Nach Art. 4f des Richtlinienvorschlages müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- a) Die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen.
- b) Die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen. Um die objektive Trennbarkeit zu beurteilen, soll der aufnehmende Staat zukünftig in seine Erwägungen miteinbeziehen, dass die Tätigkeit im Herkunftsland eigenständig ausgeübt werden kann.

Die sehr enge Ausgestaltung marginalisiert die Gefährdung der Aufspaltung des Berufes und unser Hauptpetitum wurde erfüllt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung des Vorliegens der unter a) und b) genannten Voraussetzungen die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat liegt; in Deutschland sind dies die Steuerberaterkammern.

Die Richtlinie wird im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und muss dann noch vom nationalen Gesetzgeber innerhalb einer Frist von voraussichtlich zwei Jahren in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

(Bundessteuerberaterkammer Kammerreport 09/2013, Seite 35)

57. Reglementierungen des Berufszugangs auf dem Prüfstand

Die Europäische Kommission veröffentlichte Anfang Oktober 2013 eine Mitteilung zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs (COM (2013) 676). Der Mitteilung war ein Arbeitspapier (SWD (2013) 402) über die Ergebnisse des im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Peer Reviews der Vorschriften zu Rechtsform, Beteiligungsverhältnissen und Gebühren beigelegt.

Mitteilung

Die Mitteilung sieht einen Aktionsplan zur Evaluierung der reglementierten Berufe in Europa vor. Hintergrund dieser Evaluierung ist, dass einzelne Berufe höchst unterschiedlich in der EU reglementiert sind; die Spanne reicht von 50 bis über 400 reglementierte Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten. Grundsätzlich bewertete die Kommission die Reglementierungen als sehr negativ, da sie den Eintritt in den europäischen Arbeitsmarkt hemmen. Die Abschaffung der Reglementierungen hätte einen

positiven Einfluss auf die Beschäftigungssituation und das Wachstum in Europa, so die Kommission weiter. Die Evaluierung beinhaltet die Überprüfung der Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Wohnortes. Des Weiteren muss die Reglementierung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Die Evaluierung startet im November 2013 und wird durch die BStBK kritisch begleitet.

Arbeitspapier

Das Arbeitspapier zeigt die Ergebnisse zum Peer Review der Dienstleistungsrichtlinie. Zum Bereich der Reglementierungen der Steuerberatung wird explizit aufgezeigt, dass in nicht regulierten Staaten wie zum Beispiel den Niederlanden Steuerspezialisten beauftragt werden, um Steuern zu reduzieren. In Gegensatz hierzu sei zum Beispiel in Deutschland der Steuerberater ein Freier Beruf, der im öffentlichen Interesse handelt. Steuerberater sorgen dafür, dass die steuerlichen Regelungen eingehalten werden und Steuerhinterziehung vermieden wird. Die Europäische Kommission zeigt auf, dass Beschränkungen bei Rechtsformen und Beschränkungen zu den Beteiligungsverhältnissen die Niederlassungsfreiheit erheblich erschweren können. Dies soll auch für die Gebührenordnungen gelten. Alles zusammen habe einen negativen Einfluss auf den Wettbewerb in der Europäischen Union. Aus diesen Gründen regt die Europäische Kommission an, die bestehenden Reglementierungen einer weiteren strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unter ihrer Aufsicht zu unterziehen.

(Bundessteuerberaterkammer Report 12/2013, Seite 48)

58. Bundesregierung will für den Meisterbrief kämpfen

Die Bundesregierung will für den deutschen Meisterbrief „wie ein Löwe kämpfen“. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) werde „allen denkbaren Gefahren entschieden entgegen treten“, sagt sein Sprecher Tobias Dünow der MAZ. Denn der Meisterbrief sei eine „außerordentliche Errungenschaft“. Das Ministerium reagierte damit auf Pläne der EU-Kommission, die nationale Hürden für Berufszugänge überprüfen will. Im Visier hat sie dabei auch den deutschen Meisterbrief.

Bis Ende Februar sollten die EU-Mitgliedstaaten eine exakte Bestandsaufnahme aller reglementierten Berufe einschließlich Beschreibung und Begründung nach Brüssel melden. Das Wirtschaftsministerium ist dem noch nicht nachgekommen, sieht sich aber im Zeitplan. Die Aktualisierung erfolgt bis Mitte März.

Die EU-Kommission erwartet vom Abbau der Regulierungen mehr Wachstum und Arbeitsplätze. Die Verbraucher könnten sich bei der Öffnung der Berufszugänge über mehr Auswahl, mehr Wettbewerb und damit niedrigere Preise freuen. In einem ersten Schritt will Brüssel eine „Europakarte der reglementierten Berufe“ veröffentlichen. Dann sollen die einzelnen Länder ihre eigenen Regeln und die der anderen Länder durchforsten. Am

Ende will die EU-Kommission „gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen vorschlagen“. Bis Anfang 2016 der große Berufsscheck abgeschlossen sein.

Die Brüsseler Pläne haben das deutsche Handwerk alarmiert. In letzter Konsequenz, so Hans Peter Wollenseifer, Präsident der des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, könnten sie dazu führen, dass der deutsche Meisterbrief und die duale Ausbildung ausgehöhlt werden. Das Handwerk sei vom Prüfungsprozess betroffen, ein automatischer Zwang zu weiterer Deregulierung folge daraus aber nicht, heißt es im Bundeswirtschaftsministerium.

Der EU-Offensive werden die positiven Aspekte von Berufszugangsregelungen entgegen gehalten: höhere Qualifikation, vertrauenswürdige Qualitätsstandards, niedrige Jugendarbeitslosigkeit.

„Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich sowohl zum Meisterbrief als auch zu den Kammern und wird sich dafür einsetzen, dass diese nicht durch Maßnahmen des europäischen Binnenmarktes beeinträchtigt werden“, versichert das Ministerium.

Nach Angaben aus Brüssel reicht die Zahl der reglementierten Berufe in Europa von 50 bis 400 je Land. „Die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten stellen ein Hindernis für Fachkräfte dar, die im Ausland arbeiten oder ihre Dienste grenzübergreifend erbringen wollen“, beklagt die Kommission. In Deutschland sind 152 Berufe geschützt, im Handwerk sind derzeit 41 Gewerbe zulassungspflichtig.

(Artikel von Arnold Petersen, aus Märkische Allgemeine Zeitung vom 1./2.03.2014)

59. Brandenburgs Finanzministerium wirbt erstmal in Polen um Nachwuchskräfte für die Finanzämter

Mit Presseinformation vom 26. Februar 2014 hat das Finanzministerium wie folgt informiert:

„**Potsdam/ Poznan** – Erstmals wirbt Brandenburgs Finanzverwaltung auch im Nachbarland Polen um Nachwuchskräfte für die 14 Finanzämter im Land, da diese künftig mehr Beschäftigte mit polnischen Sprachkenntnissen benötigen. Vom 28. Februar bis 2. März 2014 wird Brandenburgs Finanzverwaltung drei Tage lang mit einem eigenen Stand auf der „Targi Edukacyjne“ (Bildungsmesse) in Poznan vertreten sein, um polnische Schulabgängerinnen und Schulabgänger über die beiden angebotenen Ausbildungs- und Studiengänge zu informieren. In Brandenburg kann die zweijährige Ausbildung zur Finanzwirtin/ zum Finanzwirt sowie das dreijährige duale Studium zur Diplom-Finanzwirtin/ zum Diplom-Finanzwirt absolviert werden. Der praktische Teil von Ausbildung oder Studium erfolgt jeweils in einem der 14 Finanzämter zwischen Kyritz und Cottbus. Der theoretische Teil findet an der Landesfinanzschule beziehungsweise an der Fachhochschule für Finanzen statt, die sich beide in Königs Wusterhausen befinden.“

Finanzminister Christian Görke: „Ich freue mich sehr, dass wir nicht mehr nur auf Ausbildungsmessen im Land Brandenburg über die beiden attraktiven Ausbildungsgänge informieren, sondern erstmalig auch in unserem Nachbarland nach geeigneten jungen Frauen und Männern suchen. Das bringt unsere beiden Länder wieder ein Stück näher zusammen und sichert uns für die Finanzämter Fachkräfte, die wir in den kommenden Jahren brauchen werden.“

Der 51-jährige Görke wies darauf hin, dass sich im vergangenen Jahr für die im Herbst 2014 beginnenden insgesamt 60 Ausbildungs- und Studienplätze trotz der sinkenden Zahl von Schulabgängern über 1.000 Interessierte beworben haben.

„Es ist nicht so, dass wir in Brandenburg nicht mehr ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber finden. Schließlich bieten beide Ausbildungsgänge die Möglichkeit, eine sichere und abwechslungsreiche Laufbahn in Brandenburgs Finanzämtern einzuschlagen. Wir werben aber bewusst auch um Bewerberinnen und Bewerber in unserem Nachbarland, weil wir auch Beschäftigte mit polnischen Sprachkenntnissen und Kenntnissen der polnischen Kultur benötigen“, betonte Görke. Neben der gemeinsamen Grenze mit Polen seien zum Beispiel die Finanzämter Cottbus und Oranienburg für die Besteuerung von in Deutschland tätigen polnischen Bauunternehmen und deren polnischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zuständig.

Polnische Interessenten müssen für eine erfolgreiche Bewerbung über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen und die gleichen fachlichen Anforderungen erfüllen wie inländische Interessenten. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Anwärterinnen und Anwärter schon während Ausbildung und Studium Beamtin oder Beamter auf Widerruf; sowohl Inländer als auch Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union können verbeamtet werden. Während des dualen Studiums erhalten Ledige Anwärtergrundbezüge in Höhe von 1.067,97 Euro, bei der Ausbildung Anwärtergrundbezüge von 1.015,43 Euro. Für Verheiratete und Eltern gibt es jeweils Zuschläge.

Geworben wird in Poznan für die im Herbst 2015 startenden Ausbildungs- und Studiengänge. Für die 30 Ausbildungs- sowie 30 Studienplätze sind Bewerbungen ab Herbst 2014 möglich. Für die zweijährige Ausbildung zur Finanzwirtin/ zum Finanzwirt können sich Frauen und Männer mit mittlerem Schulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss mit mindestens guten Noten (insbesondere Schwerpunktfächer Deutsch und Mathematik mindestens mit der Note 3 und besser) bewerben. Bewerberinnen und Bewerber für das dreijährige duale Studium zur Diplom-Finanzwirtin/ zum Diplom-Finanzwirt benötigten eine allgemeine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss mit guten Noten (insbesondere Schwerpunktfächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache mindestens mit der Note 3 und in mindestens einem dieser Fächer die Note 2 und besser)...

60. BFB wählt neues Präsidium

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung wurden am 10. Dezember 2013 in Berlin die Weichen für einen Neustart beim Bundesverband der Freien Berufe gestellt. Die Mitglieder wählten eine neue Führungsmannschaft, die den BFB in den kommenden beiden Jahren leitet.

Mit überwältigender Mehrheit wurde Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken zum neuen Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe gewählt. Er folgt Dr. Rolf Koschorrek nach. Dr. Vinken ist Präsident der Bundessteuerberaterkammer. Er ist seit 1972 als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis in Duisburg tätig. Den Verband der Freien Berufe im Lande NRW e.V. führte er als Vorsitzender von 1998 bis 2006.

Zum Vizepräsidenten und Schatzmeister wählten die BFB-Mitglieder den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Harald Elster. Elster ist seit Mitte 2013 Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes und langjähriger Präsident des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln.

Das Team wird komplettiert durch sechs Vizepräsidenten:

- Dr. Peter Engel,
Präsident der Bundeszahnärztekammer
- RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- RA und N Dr. Thomas Remmers,
Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle
- Dr.-Ing. Volker Cornelius,
Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure
- Apotheker Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt,
Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
- vBP/StB Gerhard Albrecht,
Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

61. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2012 der FIU Deutschland

Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) hat kürzlich den Jahresbericht 2012 veröffentlicht. Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer haben sich bei der Anzahl der Verdachtsmeldungen von Steuerberatern keine Änderungen ergeben. Im Jahr 2012 wurden wie im Jahr 2011 von Steuerberatern insgesamt zwei Verdachtsmeldungen erstattet. Entgegen einer Steigerung um etwa 12 % bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen und auch im Vergleich zu den Rechtsanwälten, die im Jahr 2012 immerhin

17 Verdachtsmeldungen abgegeben haben, ist die Zahl der Meldungen bei den Steuerberatern weiterhin äußerst gering.

Der Jahresbericht 2012 der FIU Deutschland steht im Internet unter www.bka.de (Publikationen/Jahresberichte & Lagebilder/Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland/Jahresbericht 2012) zum Herunterladen zur Verfügung.

62. Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arztpraxen durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 048/2014 wie folgt informiert:

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (ZI) hat zunächst uns über seine erneute Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arztpraxen im Jahr 2014 mit dem beigegeführten Informationsblatt unterrichtet und um Weiterleitung an die Steuerberaterkammern gebeten. Wir stellen Ihnen anheim, auf diese Erhebung des ZIs in der geeigneten Weise aufmerksam zu machen und möchten noch auf Folgendes hinweisen:

In der Vergangenheit hatte insbesondere die Frage der Abrechnung dieser Tätigkeit für einige Nachfragen gesorgt. Hierzu möchten wir Folgendes klarstellend erläutern: Das ZI zahlt den teilnehmenden Praxen für das Ausfüllen des Bogens eine Aufwandspauschale von 200,00 € (350,00 € für Berufsausübungsgemeinschaften, wenn ein Testat des Steuerberaters vorliegt). Aus Sicht des ZIs soll diese Pauschale den zeitlichen Aufwand beim Steuerberater und beim Mandanten abdecken. Uns liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie hoch sich der zeitliche

Aufwand für die Tätigkeit des Steuerberaters darstellt. Sollten Sie darüber Erkenntnisse haben, wären wir Ihnen für Ihre Hinweise dankbar. Die Höhe der vom ZI gezahlten Aufwandsentschädigung begrenzt jedoch keinesfalls den Honoraranspruch des Steuerberaters. Da es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine Vorbehaltsaufgabe handelt, ist die Steuerberatervergütungsverordnung nicht anzuwenden. Steuerberater sollten mit ihren Mandanten in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung die Höhe des Honorars niederlegen.

Das Informationsblatt ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> eingestellt.

63. Deutsche Tennismeisterschaften für Steuerberater im Juli 2014 in Hinterzarten/Schwarzwald

Hinterzarten /Schwarzwald:

Man nehme tennisbegeisterte Steuerberater/innen aus ganz Deutschland, mische dies mit der freundlichen, engagierten Gastlichkeit des Tennisclubs Hinterzarten, würze mit einer geradezu kitschig, schönen Hochschwarzwaldumgebung und backe nunmehr in 17. Wie-

derholung ein Turniertreff aus, auf das sich eine miteinander vertraute Tennisfamilie jährlich neu freut.

Diese Rezeptur hat in der Woche vom 22.-26.7.2013 den Teilnehmern an der Tennis-Meisterschaft der Steuerberater einen sportlichen und unterhaltsamen Kurzurlaub, mit folgenden Ergebnissen beschert:

Herreneinzel: AK 50+: 1.Platz- Heinz-Joachim Rieple (Schopfheim), 2.Platz - Thomas Bund (Lörrach), AK 60+: 1.Platz - Kurt Krämer (Haßfurt), 2.Platz - Ernst Frick (Mahlow), 3.Platz - Rainer Ziegfeld (Berlin), AK 70+:1.Platz -Theo Willems (Saarbrücken), 2.Platz: Peter John (Greven), 3.Platz - Peter Tiedgen (Kiel), Herrendoppel: 1.Platz-Harald Grüber (Plettenberg) & Ernst Frick, 2.Platz - Kurt Krämer & Rainer Ziegfeld, 3.Platz - Peter John & Theo Willems, Mixed: 1.Platz - Helga & Ernst Frick, 2.Platz - Heidrun & Heinz-Joachim Rieple, 3.Platz - Heidi & Harald Grüber.

Weil wir unsere Turnierfamilie gern weiter vergrößern wollen und insbesondere jüngere Berater/innen (in den Altersgruppen bis 60) dazu einladen, wollen wir auf deren schmalen Urlaubskalender reagieren und die Turnierzeit für die Altersgruppen **30+, 40+, 50+ auf ein Wochenende (vom 25.Juli bis 27. Juli 2014)** verkürzen.

Für die Jahrgänge ab **60+** haben wir einen Turnierzeitraum **vom 20. Juli bis 24. Juli 2014 vorgesehen.**

Ab Freitag den 25. Juli 2014 können dann alle gemeinsam die inzwischen legendäre nachmittägliche Kuchentheke (inklusive der bereits oben erwähnten Schwarzwälder Kirschtorte) genießen oder einen bewundernden Blick auf das Spiel- und Laufvermögen der jüngeren Kollegen/innen werfen.

Gleichgültig ob Ihnen der (tennis-) sportliche Wettkampf, eine fröhliche Geselligkeit von Berufskollegen/innen oder die landschaftlich-,touristischen Reize des Schwarzwaldes, für eine Auszeit aus dem Bürostress, wichtiger sind, wir würden uns über Ihre Teilnahme im Juli 2014 freuen. Wenn Sie Interesse an der diesjährigen Turnierausschreibung haben, dann melden Sie sich bitte bei: Ernst Frick Tel. 03379-372719, Fax: 03379-379626 oder steuer@frick-paul.de.

(von: Steuerberater Ernst Frick)

64. Literaturhinweise

a) „Wenn die Steuerfahndung klingelt... - Strafrecht in der Praxis“

Nur die wenigsten Steuerberater befassen sich regelmäßig mit dem Steuerstrafrecht. Wen jedoch bei einem Mandanten die Steuerfahndung vor der Tür steht oder sogar mit einem Durchsuchungsbeschluss in die eigene Kanzlei kommt, befindet sich der Steuerberater mitten im Geschehen – selbst wenn er später einen fachkundigen Kollegen oder Rechtsanwalt hinzuzieht. Allerdings können in den ersten Tagen eines Steuerstrafverfahrens schon entscheidende Fehler gemacht werden, die zu Nachteilen im weiteren Verfahren führen können.

Steuerberater **Günter J. Stolz** hat daher für die Berufskollegen und Mitarbeiter in Steuerkanzleien, die sich bisher noch nicht oder sehr wenig mit dem Steuerstrafrecht befassen haben, das Buch **„Wenn die Steuerfahndung klingelt – Steuerstrafrecht in der Praxis“** geschrieben, das wir Ihnen heute vorstellen möchten. Der Autor knüpft damit inhaltlich an die 1. Auflage aus dem Jahr 2009 an. Das Buch wurde jedoch komplett überarbeitet. Der Ablauf eines Steuerstrafverfahrens wird übersichtlich und verständlich dargestellt. Einen großen Raum nimmt dabei das Thema *„Strafbefreiende Selbstanzeige“* ein. Daneben wird aber auch aufgezeigt, wie die Steuerfahndung vorgeht, welche Verteidigungsstrategien möglich sind und was Betroffene unbedingt unterlassen sollten. Der Leser erhält einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Steuerstrafrechts, jeweils mit einem hohen Praxisbezug. Das Buch ist im Markt Intern Verlag in Düsseldorf erschienen (www.markt-intern.de) unter der ISBN-Nr. 978-3-00-043252-1. Es kostet 19,90 Euro.

b) „Mut zur Selbständigkeit“

Sie wollen sich als Steuerberater selbständig machen? Oder Ihre Selbständigkeit und Kanzlei weiter ausbauen? Dieses Buch zeigt Ihnen, wie Sie konkret vorgehen, welche Aspekte Sie beachten müssen und wie Sie Ihr Ziel erfolgreich erreichen.

Am Anfang steht die Frage, welche Form der Existenzgründung für Sie am besten ist. Umfassende Informationen zu den Pros und Kontras von Gründung, Kauf oder Kooperation helfen Ihnen, die richtige Entscheidung zu treffen. Schritt für Schritt begleitet Sie das Buch anschließend durch alle Phasen der Planung (Businessplan, Kanzleirevision, Finanzierung, Marketing) und Umsetzung (Kanzlei- und Mitarbeiterführung, Mandantengewinnung, Konflikt-, Stress- und Zeitmanagement). Zahlreiche Tipps und Hinweise unterstützen Sie bei einem erfolgreichen Auf- und Ausbau Ihrer Selbständigkeit.

Die „graue“ Theorie zum Leben erwecken konkrete – positive und negative – Beispiele aus der Praxis. Sie machen deutlich, wo die Chancen und Risiken bei einer Existenzgründung liegen. Getreu dem Motto „Trau Dich“ macht das Buch Mut, den entscheidenden Schritt zu wagen und das „Projekt“ Existenzgründung/-ausbau erfolgreich anzugehen.

Erfolgreich in die Selbständigkeit!

Mut zur Selbständigkeit

Gutenberg

2013, XXII, 485 Seiten, € 79,00

ISBN 978-3-482-64861-8

Online-Version inklusive

65. DWS-Verlag: Steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups – So wichtig wie nie!

Der E-Commerce bringt ständig neue Geschäftsmodelle hervor, bei denen die vertragstypische Leistung über das Internet erbracht wird. Zu diesen neuartigen **Onlinegeschäften** gehören z. B. Onlinewerbung (Ban-

ner- und Suchmaschinenwerbung), Verkauf und Streaming von Multimediadateien, Verkauf von E-Books, Softwarevertrieb per Download bzw. AppStore, Auslagerung von IT-Funktionen auf spezialisierte Dienstleister (Cloud Computing), Webhosting, Webmail, Online-Informationsangebote und Datenbanken.

Die Angebote richten sich sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmenskunden (**B2C- und B2B-Geschäft**). Insbesondere im Bereich der Onlinewerbung haben sich auch dreiseitige Geschäftsmodelle etabliert. Hier erbringt der Anbieter kostenlose Leistungen an Verbraucher, um die gesammelten Nutzerdaten dann im Rahmen entgeltlicher Werbeleistungen für Unternehmenskunden zu verwerten (z. B. Social Media).

Der E-Commerce erfasst aber auch **Offlinegeschäfte**, bei denen eine physische Ware oder Dienstleistung über das Internet vertrieben wird (z. B. Online-Versandhandel, Online-Buchung einer Reise).

Da zudem fast alle traditionellen Geschäftsmodelle **elektronisch vernetzte Geschäftsprozesse** verwenden, die z.T. auf Dritte ausgelagert werden (**Outsourcing**), hat die digitale Revolution mittlerweile sämtliche Branchen durchdrungen. Das weltumspannende Internet ist zugleich ein wesentlicher Treiber der **Globalisierung**. Es ist eine international verflochtene **„digital economy“** entstanden, die auf der Nutzung von Computern, Netzwerken, Software und Daten beruht. Diese Kombination von neuen Geschäftsmodellen, grenzüberschreitendem Leistungsaustausch, Outsourcing und Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter wirft **zahlreiche ertrag- und umsatzsteuerliche Fragen** auf.

So etwa die **ertragsteuerliche Frage**, ob bei der **Erhebung und Kategorisierung von Daten** ein immaterielles Wirtschaftsgut entsteht, auch wenn die Daten auf einem physischen Datenträger verkörpert sind. Lt. BFH, Urt. v. 30.10.2008, BStBl. II 2009, 421, entsteht ein immaterielles Wirtschaftsgut. Das Urteil betraf die Zusammenstellung von „Geopunkten“ (Gebäudekoordinaten), dürfte aber auch für die systematische **Erhebung von Verbraucherdaten im E-Commerce und das Auswerten großer Datenbestände zwecks Ermittlung von Verhaltensmustern und Beziehungen** gelten. Die Aufwendungen für die Erhebung der Daten sind Betriebsausgaben; der Datenbestand unterliegt als selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut dem Aktivierungsverbot gem. § 5 Abs. 2 EStG. Positive Einkünfte entstehen erst mit der entgeltlichen Verwertung der Daten.

Schwierige **ertragsteuerliche Fragen** können sich aber auch aufgrund der **grenzüberschreitenden Leistungen** ergeben. Z. B. was ist bei der Leistungserbringung an ausländische Kunden zu beachten? Bei Onlinegeschäften mit ausländischen Kunden können Ertragsteuern im Ziel-land anfallen (z. B. Quellensteuern), aber etwaige DBA-Vergünstigungen sind vorrangig. Für Offlinegeschäfte mit physischen Waren gilt ebenfalls das abkommensrechtliche Betriebsstättenprinzip, weshalb Direktgeschäfte im Quellenstaat grundsätzlich nicht besteuert werden dürfen. Gegebenenfalls ist aber zu prüfen, ob die Ein-

schaltung eines örtlichen Dienstleisters oder eines Warenlagers eine (Vertreter-) Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 OECD –MA entstehen lässt.

Aber auch im Rahmen von **internationalen Steuerge- staltungen** stellt sich die Frage, was ist zulässig und was ist unzulässig. Z. B. sind die in der Praxis anzutreffenden Gestaltungen mit ausländischen „Abrechnungsgesell- schaften“ bzw. internationale „Remittance-Modelle“ unzulässig und dienen der Steuerverkürzung. Exemplarisch zu nennen ist hier der Fall des selbstständig tätigen IT-Ingenieurs, der einen Teil seiner Honorare über ein ausländisches Konto vereinnahmt hatte (FG München, Beschl. v. 25.3.2010, DStRE 2011, 344).

Viele E-Commerce-Geschäftsmodelle generieren eine extrem hohe Anzahl automatisierter Geschäftsmodelle. Ein zunächst unentdeckter Fehler bei der **umsatzsteuer- lichen Behandlung der Transaktionen** verursacht immer großen Berichtigungsbedarf. Ab dem 1.1.2015 gilt auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die ein inländisches Unternehmen an Verbraucher in der EU erbringt, das Verbrauchsortprinzip (Art. 58 MwStSyst- RL n.F.). Diese Unternehmen müssen sich noch im Laufe des Jahres 2014 mit der Umstellung befassen.

Die steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups erfordert nicht nur die Einarbeitung in das schwierige steuerrechtliche Umfeld, sondern auch eine gründliche Analyse der Besonderheiten des jeweiligen Geschäfts- modells. Weitere detaillierte Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1691 (Ertrag- und umsatzsteuer- liche Besonderheiten des E-Commerce – Was müssen Start-Ups beachten?), www.dws-verlag.de, Tel.-Nr. 030 28885673/74.

(DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuer- berater GmbH – Schreiben vom 28.02.2014)

66. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteu- erberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2013 bis 28. Februar 2014 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

06. November 2013

Eingabe zur Berechnung der Umsatzsteuer nach verein- nahmen Entgelten durch die Angehörigen der freien Berufe (§ 20 Satz 1 Nr. 3 UStG) – Schreiben vom 31. Juli 2013

gerichtet an: BMF

19. November 2013

Stellungnahme zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen; Übersendung eines BMF-Schreibens

gerichtet an: BMF

29. November 2013

Stellungnahme zu dem Vorschlag der verbindlichen Re- gelung der digitalen Lohnschnittstelle

gerichtet an: BMF

29. November 2013

Stellungnahme zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften

gerichtet an: BMF

06. Januar 2014

Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung des BMF- Schreibens zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

gerichtet an: BMF

14. Februar 2014

Entwurf zur Stellungnahme eines BMF-Schreibens zur Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstät- te/erster Tätigkeitsstätte und Familienfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

gerichtet an: BMF

26. Februar 2014

Entwurf zur Stellungnahme eines BMF-Schreibens zur Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

gerichtet an: BMF

67. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

8. Oktober 2013:

49. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Daten- verarbeitung und Kommunikation“ in Berlin

Am 8. Oktober widmeten sich die Ausschussmitglieder und ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen den derzeitigen Problemen bei der elektronischen Kom- munikation mit der Finanzverwaltung und wie sie beseitigt werden können. Darüber hinaus diskutierten sie die Positionierung des Berufsstands gegenüber dem neuen Rechnungsformat ZUGFeRD des Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD).

23. Oktober 2013:

Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses in Berlin

Am 23. Oktober wurden weitere Vorbereitungen für den D-A-CH Steuerkongress 2015 in Wien getroffen. Ferner aktualisierten die Teilnehmer die zu bearbeitenden The- men und beschlossen, sich der „Doppelten Nichtbesteue- rung“ (Fördermaßnahmen) zu widmen.

23. Oktober 2013:

94. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ in Berlin

Der Ausschuss erörterte am 23. Oktober verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der neuen PartG mbB, insbesondere zum Versicherungsschutz und zum Wechsel

von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine PartG mbB. Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Frage der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2013. Der Ausschuss erarbeitete zudem eine Neufassung der Hinweise der BStBK für die Gestaltung eines Sozietätsvertrags und ein Eckpunktepapier für die Tätigkeit von Mitarbeitern im Home-Office.

29. Oktober 2013:

27. Sitzung des Ausschusses 41 „Praxissicherung“, Berlin

In einem Fachgespräch diskutierte der Ausschuss mit einem Vertreter einer auf Haftungsprozesse von Steuerberatern spezialisierten Kanzlei Maßnahmen zur Haftungsvermeidung in der Steuerberatungskanzlei. Im Anschluss daran wurden die Eckpunkte eines Hinweises für den Berufsstand zur Vermeidung von Haftungsprozessen festgelegt, die in einer weiteren nächsten Sitzung finalisiert werden sollen.

6. November 2013:

34. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“ in Berlin

Der Ausschuss diskutierte am 6. November die Konsequenzen der neueren Rechtsprechung des BFH zum groben Verschulden bei Weitergabe der lediglich komprimierten Steuererklärung an den Mandanten. Weitere Themen waren die neue Billigkeitsregelung für Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen sowie die Abfärberegelung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

11. November 2013:

Jahresarbeitsgespräch mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund

Im Jahresarbeitsgespräch haben die BStBK und der Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) aktuelle Fragen aus der Prüfpraxis erörtert. Zum 1. Januar 2014 kann nach Beendigung der Pilotphase die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung starten. Der Ausschussvorsitzende Edgar Wilk begrüßte, dass die zentrale BStBK-Forderung, die Rückübertragung der Daten für möglicherweise notwendige Korrekturmeldungen, voraussichtlich Mitte des Jahres 2014 umgesetzt wird. Intensiv wurde auch die derzeit in der Praxis Schwierigkeiten verursachende besondere Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV erörtert. Weitere Themen waren die Prüfung der Künstlersozialversicherung sowie die Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigung.

12./13. November 2013:

238. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

20. November 2013:

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“ in Berlin

Der Ausschuss, dem neben der BStBK die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit der Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern.

Insbesondere widmete sich der Ausschuss dem Versicherungsschutz bei der PartG mbB und der Tätigkeit als Verwahrstelle nach dem AIFM-Umsetzungsgesetz. Hierzu informierte der Vorsitzende des Ausschusses Dr. Raul Riedlinger, die Versicherer über die Position der BStBK. Bei der interprofessionellen PartG mbB verständigte sich die BStBK mit den Versicherern über die künftige Verfahrensweise bei der Erteilung der Versicherungsbestätigung.

28. November 2013:

27. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ in Berlin

Der Ausschuss befasste sich am 28. November mit der Konzeption des BWL-Symposiums 2014. Weiterhin wurde über die Kooperation mit der Offensive Mittelstand und den Stand der Beratungen mit dem IDW zur Bewertung von KMU informiert.

04. Dezember 2013:

4. Chancen-Workshop zur Zukunft des Berufs im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, in Berlin

Am 4. Dezember begrüßten BStBK-Präsident, Dr. Horst Vinken, und die BStBK-Hauptgeschäftsführerin, Nora Schmidt-Kessler, den Ausschusses 01 zum vierten und vorerst letzten Chancen-Workshop. Die Ausschussmitglieder erarbeiteten Strategien für die zukunftsfähige Kanzlei. Die Erkenntnisse der beiden Workshops flossen in die Zukunftsstrategie zur Entwicklung des Berufsstandes der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern ein.

05. Dezember 2013:

32. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“ in Berlin

In der Sitzung am 5. Dezember wurden u. a. erste Einschätzungen zu wichtigen EU-Vorhaben wie der Standard-Mehrwertsteuererklärung sowie die EU-Konsultation zur Überprüfung bestehender Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen erörtert. Weiterhin wurde ein Vorschlag von Prof. Otto-Gerd Lippross (ehemals an der Fachhochschule für Finanzen Nordkirchen) für eine Verwaltungsvereinfachung zu Reihengeschäften vorgestellt und beraten. Der Ausschuss stimmte die „Hinweise an den Gesetzgeber“ und die „Hinweise an die Finanzverwaltung“ ab.

09. Dezember 2013:

39. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ in Berlin

Unter dem Vorsitz von Dr. Harald Grünmann erörterte der Ausschuss Vor- und Nachteile einer zertifizierten Fortbildungsprüfung für Steuerfachangestellte und die Frage, für welche Bereiche diese in Betracht kommen kann. Darüber hinaus wurde u. a. der Entwurf einer Agentur für die Überarbeitung der Seite zum Nachwuchsmarketing „mehr-als-du-denkst“ diskutiert.

10. Dezember 2013: Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschluss- erstellung und Prüfungswesen“ in Berlin Die Teilnehmer des Ausschusses besprachen die Hinwei- se zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf insol- venzrechtliche Tatbestände sowie die Erarbeitung von Hinweisen für Steuerberater zum Thema „Offenlegung nach § 325 ff. HGB“. Gegenstand der Sitzung war eben- falls die Umsetzung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie in das deutsche Bilanzrecht.		28.01.2014	Treffen mit Präsidenten und Geschäfts- führern regionaler Steuerberaterkam- mern
		29.01.2014	Steuerberaterkammer Niedersachsen: Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
		29.01.2014	Bundessteuerberaterkammer: Präsidentengespräch
		30.01.2014	Bundessteuerberaterkammer: Teilnahme an der Sitzung des Aus- schusses 31
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Bran- denburg für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.03.2014		03.02. bis 07.02.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestell- te/r“ Sommer 2014
14.01.2014	Neujahrsempfang „Horizonte 2014“		
16.01.2014	Teilnahme an der Diskussionsreihe „Finanzpolitische Gespräche“ in der Landeszentrale für politische Bildung	04.02.2014	Arbeitsamt Cottbus (BIZ) Vortrag zum Ausbildungsberuf „Steuer- fachangestellte/r“
17.01. und 18.01. 2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Vorbe- reitung mdl. Abschlussprüfung „Steuer- fachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14	05.02.2014	Seminar „Was tun, wenn die Steuer- fahndung kommt – Durchsuchung u. Beschlagnahme beim Steuerberater“
18.01./ 19.01.2014	Berufsausbildung – Vorbereitungslehr- gang auf die mündliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte/r“	08.02.2014	Berufsausbildung – Vorbereitungslehr- gang „Steuerfachangestellte/r“ Zwi- schenprüfung 2014
20.01.2014	Teilnahme am Finanzgerichtstag in Köln	11.02. bis 25.02.2014	Mündliche Steuerberaterprüfung
23.01.2014	Landgericht Cottbus – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfah- ren	10.02.2014	Gesellschafterversammlung ARGE „Zukunft des steuerberatenden Berufs“
23.01.2014/ 24.01.2014	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestell- te/r“ Mündliche Abschlussprüfung	12.02.2014	Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungs- punkte, davon 10 TO-Punkte berufsauf- sichtliche Vorgänge
24.01.2014	Finanzgericht Berlin-Brandenburg: Teilnahme am Jahresempfang	12.02.2014	Treffen mit dem Präsidium des Steuer- beraterverbandes Berlin-Brandenburg
25.01.2014	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestell- te/r“ – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	15.02.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwi- schenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
27.01.2014/ 28.01.2014	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestell- te/r“ hier: Mündliche Abschlussprüfungen	20.02.2014	HWK Cottbus, Vortrag zu steuerlichen Themen
28.01.2014	Landgericht Berlin – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfah- ren	20.02.2014	Teilnahme am Leserforum „Lausitzer Rundschau“ in Forst zu Erbschaftsteu- erfragen
28.01.2014	IHK Cottbus: Vortrag elektronische Betriebsprüfung	21.02.2014	Bundessteuerberaterkammer: Präsidentengespräch
		05.03.2014	Berliner Steuerfachtagung
		05.03.2014	Arbeitsamt Eberswalde (BIZ) Vortrag zum Ausbildungsberuf „Steuer- fachangestellte/r“

08.03.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	24.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.03.2014	Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	12.06.2014	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“
12.03.2014	Teilnahme an der Ausbildungsmesse „Jobinale 2014“ in Potsdam	13.06. und 14.06.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs“ Vorbereitung mündliche Abschlussprüfung 2014 „Steuerfachangestellte/r“
18.03.2014	Agentur für Arbeit Neuruppin, Informationsveranstaltung für Steuerberater zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	14.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
20.03.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	16.06. bis 02.07.2014	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2014
21.03.2014	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	28.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
22.03.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	05.07.2014	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
26.03.2014	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Teilnahme an der Schulvisitation am OSZ Spree-Neiße	10.09.2014	Sitzung Berufsbildungsausschuss
28.03.2014/ 29.03.2014	Berufsausbildung – „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	10.09.2014	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
31.03./ 01.04.2014	89. Bundeskammerversammlung	13.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		15.09. und 16.09.2014	90. Bundeskammerversammlung
		18.09.2014 20.09.2013	Seminar „Aktuelle steuerliches Verfahrensrecht“
VI. Termine		25.09. und 26.09.2014	7. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
31.03./ 01.04.2014	89. Bundeskammerversammlung	27.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
05.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.10. bis 09.10.2014	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2014
08.04. und	Eignungsprüfung StB 2014	11.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	18.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.05. und 07.05.2014	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2014 „Steuerfachangestellte/r“	20.10. bis 24.10.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
09.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	27.10. und 28.10.2014	37. Deutscher Steuerberatertag in München
19.05 und 20.05.2014	52. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 in Berlin		

30.10.2014	22. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	22.11.2014	Ordentliche Kammerversammlung
06.11.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	25.11. und 26.11.2014	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellten“ Herbst/Winter 2014/15
08.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	06.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
13.11.2014	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	09.12.2014	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
14.11. und 15.11.2014	Berufsausbildung – Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15	10.12./11.12. 12.12.2014	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
14.11. und 15.11.2014	Messe EINSTIEG ABI Berlin	13.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
22.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr		

VII. Anlagen

Seminarhinweis Aus aktuellem Anlass werden folgende Seminare angeboten:

- 1. „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt – Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ am 15. Mai 2014 , 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Potsdam, Kammergeschäftsstelle***
- 2. „Die steuerstraft- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des steuerlichen Beraters“
am 9. September 2014, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Potsdam, Kammergeschäftsstelle***

Die Information zum Seminar am 15.05.2014 erhalten Sie mit der Seminar-Information 5/2014 als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt.

Die Information zum Seminar am 01.09.2014 wird mit dem Mitteilungsblatt 2/2014 versandt.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Günter-Ulrich Sommer
Steuerbevollmächtigter

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung